

Gesetz und Verordnungsblatt (GV. NRW.)

Ausgabe 2009 Nr.43 Seite 903 bis 948

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG und zur Zusammenführung der Weiterbildungsverordnungen nach dem Weiterbildungsgesetz Alten- Gesundheits- und Krankenpflege sowie zur Evaluierung weiterer Verordnungen

Normstruktur :

Normkopf

Norm

Normfuß

zugehörige Anlagen :

Anlage1

Anlage10

Anlage2

Anlage3

Anlage4

Anlage5

Anlage6

Anlage7

Anlage8

Anlage9

2120

2124

2126

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG und zur Zusammenführung der Weiterbildungsverordnungen nach dem Weiterbildungsgesetz Alten- Gesundheits- und Krankenpflege sowie zur Evaluierung weiterer Verordnungen

Vom 15. Dezember 2009

2124

Artikel 1

**Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung
für Pflegeberufe
(WBVO-Pflege-NRW)**

Aufgrund des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990(GV. NRW. S.270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007(**GV. NRW. S.572**), wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**Kapitel 1
Allgemeines**

§ 1

Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungen nach dieser Verordnung werden an Weiterbildungsstätten durchgeführt, die von der

Bezirksregierung zugelassen sind. Die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätten bestimmen sich nach Teil II.

§ 2

Lehrgang

(1) Die Weiterbildung wird in modularer Form in berufsbegleitenden Lehrgängen von mindestens zwei bis zu vier Jahren oder als Vollzeitlehrgang durchgeführt. Sie besteht aus theoretischer und aus praktischer Weiterbildung unter Anleitung.

(2) Der für den Lehrgang und für die staatliche Abschlussprüfung aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Credits entsprechend dem ECTS – System (European Credit Transfer System) beschrieben. Insgesamt werden 120 Credits (1 Credit = 26,66 Stunden) vergeben, die gemäß **Anlage 1** auf die Module und auf die staatliche Abschlussprüfung verteilt werden.

§ 3

Antrag

(1) Über die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang entscheidet die Leitung der Weiterbildungseinrichtung auf Antrag.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. der Nachweis über die Berechtigung der zum Zugang der Fachweiterbildung erforderlichen Berufsbezeichnung nach Teil II.

§ 4

Fehlzeiten

Auf die Weiterbildung werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 vom Hundert der jeweiligen Mindeststundenzahl der theoretischen und praktischen Weiterbildung angerechnet. Auf Antrag kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auch darüber hinausgehende Fehlzeiten auf die Weiterbildung anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

Kapitel 2 Leistungsbewertung und Prüfung

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) An jeder Weiterbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dieser besteht aus

1. einer fachlich geeigneten Person der zuständigen Behörde als Prüfungsvorsitz oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. der pflegerischen Leitung der Weiterbildung,
3. drei weiteren an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräften.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll eine Vertretung bestellt werden.

(2) Der Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie deren Vertretung. Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 und ihrer Vertreter erfolgt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.

(3) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an den Prüfungen entsenden.

§ 6

Prüfungsvorsitz

Der Vorsitz nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Festsetzung der Prüfungstermine für die Abschlussprüfung,
2. Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Hilfsmittel nach den Vorschlägen der Weiterbildungsstätte,
3. Zulassung zur Abschlussprüfung,
4. Genehmigung des Rücktritts von einer Abschlussprüfung oder von einem Prüfungstermin,
5. Einsatz der prüfenden Personen,
6. Veranlassung der Einholung der Zustimmung der Patientinnen und Patienten zur Beteiligung am praktischen Teil der Abschlussprüfung durch die fachlich prüfenden Personen,
7. Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

§ 7

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss legt das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung und der Weiterbildung fest. Er entscheidet außerdem über

1. die Folgen eines Ordnungsverstoßes, eines Täuschungsversuches oder einer Täuschung,
2. die Wiederholung der Prüfung und die Erteilung von Auflagen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 8

Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist eine weiterbildungsbegleitende Leistungsprüfung der Weiterbildungsstätte. Die prüfungsrelevanten Module bestimmen sich nach Teil II. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalt der Lehrveranstaltung und an den Kompetenzen zu orientieren, die aufgrund der Weiterbildungsverordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(3) Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten oder einer schriftlichen Hausarbeit von maximal 15 Seiten oder einer praktischen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens einmal im Rahmen des Lehrgangs angewendet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Die Notengebung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 11.

(5) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden. Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Weiterbildungsstätte. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein.

(6) Für jede bestandene Modulprüfung werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen Credits vergeben, wenn die geforderten Praxiszeiten des Moduls nachgewiesen worden sind.

§ 9

Meldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist über die Leitung der Weiterbildungsstätte beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als acht Wochen vor dem Ende der Weiterbildung liegen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. für die Fachweiterbildung „Intensivpflege und Anästhesie“ eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte, dass die Module gemäß § 24 mit mindestens 90 Credits und die praktische Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 2, für die Fachweiterbildung „Operationsdienst“ eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte, dass die Module gemäß § 30 mit mindestens 90 Credits und die praktische Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 3 und für die Fachweiterbildung „psychiatrische Pflege“ eine Bescheinigung der

Weiterbildungsstätte, dass die Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule gemäß § 36 mit mindestens 90 Credits und die praktische Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 4 erfolgreich abgeschlossen worden sind,

2. eine Bescheinigung darüber, dass die Fehlzeiten gemäß § 4 nicht überschritten worden sind,
3. der Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sind dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen; die Ablehnung ist zu begründen.

§ 10

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn alle Module erfolgreich abgeschlossen und 100 Credits erworben sind. Sie wird als praktische und mündliche Prüfung durchgeführt. Beide Prüfungsteile können miteinander verbunden werden. Jeder Prüfungsteil muss bestanden werden.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung stellt der Prüfling in Anwesenheit zweier Fachprüfer des Prüfungsausschusses in einem Tätigkeitsfeld (Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie oder pädiatrische Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie, OP-Dienst oder psychiatrische Pflege) seine fachpflegerische Arbeit dar und begründet sie. Beide Fachprüfer benoten die Prüfung getrennt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der praktischen Prüfung zu beteiligen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung soll in der Regel in drei Stunden abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfungsfragen und Prüfungsaufgaben für den mündlichen Teil der Prüfung werden modulübergreifend gestellt; in der Prüfung wird insbesondere überprüft, inwieweit der Prüfling die beruflichen Handlungskompetenzen erworben hat und nachweisen kann, dass sie bei den Fachweiterbildungen „Intensivpflege und Anästhesie“ und „Operationsdienst“ den Zielsetzungen der Module und bei der Fachweiterbildung „psychiatrische Pflege“ der Pflichtmodule und der zwei Wahlpflichtmodule jeweils gemäß Anlage 1 entsprechen. Der Prüfungsausschuss hat während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Die Prüfungsleistung wird von ihm nach § 11 bewertet. Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung und das Gesamtergebnis werden wie folgt bewertet:

„sehr gut“ (1,0),

wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2,0),

wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3,0),

wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4,0),

wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5,0),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6,0),

wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Module mit 5 Credits werden mit dem Faktor 1, Module mit 10 Credits mit dem Faktor 2 und Module mit

15 Credits mit dem Faktor 3 gewichtet. Die Noten der praktischen und mündlichen Prüfung gehen zu gleichen Teilen in die Abschlussprüfung ein.

Die Gesamtnote der Weiterbildung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus der Modulnote, die sich aus dem Mittel der Noten der Prüfungen der Module der Weiterbildungsstätte ergibt sowie aus der Note für die Abschlussprüfung.

§ 12

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Nachweis geführt worden ist, dass bei den Fachweiterbildungen „Intensivpflege und Anästhesie“ und „Operationsdienst“ alle Module und bei der Fachweiterbildung „psychiatrische Pflege“ alle Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule gemäß Teil II erfolgreich abgeschlossen worden sind und jeder Teil der Abschlussprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden ist.

(2) Für jeden bestandenen Teil der Abschlussprüfung werden 10 Credits vergeben.

§ 13

Prüfungsniederschrift

Über die Abschlussprüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitz und den Prüfern zu unterschreiben ist. Sie muss den Namen des Prüflings, die Prüfungsaufgaben, die Prüfungstage und Prüfungszeiten, die Abstimmungsergebnisse, ggf. besondere Vorkommnisse, die einzelnen Ergebnisse sowie das Gesamtergebnis enthalten.

§ 14

Wiederholung der Abschlussprüfung

Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann sie in den nicht bestandenen Prüfungsteilen einmal wiederholt werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung beträgt mindestens drei und höchstens neun Monate. Sind Auflagen erteilt worden, ist deren Erfüllung nachzuweisen. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 15

Rücktritt von der Abschlussprüfung, Versäumnisse

(1) Nach der Zulassung zur Abschlussprüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz mitzuteilen. Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil genehmigt, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit muss die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so wird die Prüfung insoweit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts vom Vorsitz zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 16

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, in einem Prüfungsteil zu täuschen, täuscht er oder verhält er sich grob ordnungswidrig, kann der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschung bei einer Abschlussprüfung innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

Kapitel 3 Zeugnisse

§ 17 Zeugnis

Über die bestandene Abschlussprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach den Anlagen 5 bis 7. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

Kapitel 4 Übergangsregelung, Anerkennung anderer Fachweiterbildungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 19 Gleichwertigkeit der Weiterbildung

(1) Die in einem anderen Bundesland anerkannte Weiterbildung wird auf Antrag anerkannt, wenn sie gleichwertig ist. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

(2) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie ist die zuständige Behörde für die Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger mit Ausnahme der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung einschließlich der dafür erforderlichen Sprachprüfung sowie für die Nachprüfung der Weiterbildungsqualifikationen von Dienstleistenden gemäß Artikel 7 Absatz 4 Richtlinie 2005/36/EG.

Teil II Besondere Vorschriften

Kapitel 1 Intensivpflege und Anästhesie

§ 20 Weiterbildungsziel

(1) Die Weiterbildung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Pflege von Menschen in unterschiedlichen Handlungssituationen vermitteln, deren Gesundheit aktuell und potentiell lebensbedrohlich beeinträchtigt ist. Dabei sind die Selbstständigkeit und die Selbstbestimmung der Menschen ebenso zu berücksichtigen wie ihre familiären, sozialen und kulturellen Bezüge.

(2) Die Weiterbildung nach Absatz 1 soll die beruflichen Handlungskompetenzen der Teilnehmenden insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erweitern:

1. Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege,
2. Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen,
3. Prozesssteuerung,
4. Steuerung des eigenen Lernens.

(3) Die durch die Weiterbildung zu erzielenden beruflichen Handlungskompetenzen der unter Absatz 2 genannten Aufgabenbereiche werden in den Modulen nach § 24 spezifiziert.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zu einer Weiterbildung in der Intensivpflege und Anästhesie ist die

Berechtigung, eine der in § 1 Absatz 1 Nummern 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

§ 22

Staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie

1. mit Krankenhäusern verbunden ist, an denen nach dem geltenden Krankenhausplan NRW mindestens sechs fachgebundene oder acht interdisziplinäre Intensivbetten, ferner mindestens drei hauptamtliche operative Fachdisziplinen zugelassen sind und betrieben werden,
2. von einer Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einem -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation geleitet wird,
3. für bis zu 30 Teilnehmende für die theoretische Weiterbildung mindestens eine hauptberufliche Lehrkraft mit nachgewiesener Qualifikation als Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger für Intensivpflege und Anästhesie sowie mit abgeschlossener Aus- bzw. Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation beschäftigt,
4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach § 24 verfügt,
5. für bis zu 30 Teilnehmende über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Curriculum verfügt; für Weiterbildungsstätten im Verbundsystem muss in jeder Betriebsstelle die Praxisanleitung nachgewiesen werden,
6. alle Module anbietet und eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einer Lehrgangsplanung nachweist und
7. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, eine Handbibliothek, Internetzugang und die sonstigen für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

§ 23

Dauer und Schwerpunkte der theoretischen und praktischen Weiterbildung

Die Weiterbildung kann entweder mit dem Weiterbildungsschwerpunkt „Intensivpflege und Anästhesie“ oder mit dem Weiterbildungsschwerpunkt „pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“ durchgeführt werden. Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 720 Stunden à 45 Minuten. Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 1 200 Stunden à 60 Minuten, davon je nach Weiterbildungsschwerpunkt mindestens 400 Stunden in der internistischen/neurologischen Intensivpflege bzw. in der pädiatrischen/neonatologischen Intensivpflege, je nach Weiterbildungsschwerpunkt 400 Stunden in der operativen Intensivpflege bzw. kinderchirurgischen Intensivpflege und 400 Stunden im Anästhesiedienst sowie weiteren praktischen Einsätzen in der Intensivpflege und Anästhesie. Zuzüglich zu den Stunden der theoretischen und praktischen Weiterbildung nach den Sätzen 2 und 3 sind die Modulprüfungen nach § 8 durchzuführen.

§ 24

Module der Fachweiterbildung

Die Fachweiterbildung „Intensivpflege und Anästhesie“ beinhaltet die Module 1.1 bis 2.7 und 8.1 bis 9.1 gemäß Anlage 1. Jedes Modul schließt mit einer eigenständigen Prüfungsleistung ab.

§ 25

Erlaubnisurkunde

Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 8 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen:

- „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“,
- „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“,
- „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“,
- „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 17 über die bestandene Prüfung beizufügen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 21 geführt werden.

Kapitel 2 **Operationsdienst**

§ 26

Weiterbildungsziel

(1) Die Weiterbildung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen prä-, intra- und postoperativen pflegerischen Versorgung und Begleitung von Menschen bei operativen und sonstigen invasiven Maßnahmen vermitteln. Dabei sind die Selbstständigkeit und die Selbstbestimmung der Menschen ebenso zu berücksichtigen wie ihre familiären, sozialen und kulturellen Bezüge.

(2) Die Weiterbildung nach Absatz 1 soll die beruflichen Handlungskompetenzen der Teilnehmenden insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erweitern:

1. Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege,
2. Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen,
3. Prozesssteuerung,
4. Steuerung des eigenen Lernens.

(3) Die durch die Weiterbildung zu erzielenden beruflichen Handlungskompetenzen der unter Absatz 2 genannten Aufgabenbereiche werden in den Modulen nach § 30 spezifiziert.

§ 27

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zu einer Weiterbildung für den Operationsdienst ist die Berechtigung, eine der in § 1 Absatz 1 Nummern 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

§ 28

Staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie

1. mit Krankenhäusern verbunden ist, an denen nach dem geltenden Krankenhausplan NRW mindestens eine allgemein-chirurgische Fachdisziplin und mindestens zwei weitere abgegrenzte operative Fachdisziplinen zugelassen sind und betrieben werden,
2. von einer Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einem -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation geleitet wird,
3. für bis zu 30 Teilnehmende für die theoretische Weiterbildung mindestens eine hauptberufliche Lehrkraft mit nachgewiesener Qualifikation als Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger für den Operationsdienst sowie mit abgeschlossener Aus- bzw. Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation beschäftigt,
4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach § 30 verfügt,
5. für bis zu 30 Teilnehmende über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Curriculum verfügt; für Weiterbildungsstätten im Verbundsystem muss in jeder Betriebsstelle die Praxisanleitung nachgewiesen werden,
6. alle Module anbietet und eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einer Lehrgangsplanung nachweist und
7. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, eine Handbibliothek, Internetzugang und die sonstigen für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

§ 29

Dauer und Schwerpunkte der theoretischen und praktischen Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 720 Stunden à 45 Minuten. Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 1 200 Stunden à 60 Minuten, davon mindestens 400 Stunden in der Chirurgie incl. Kinderchirurgie (Viszeral-, Gefäßchirurgie, Urologie, Gynäkologie), 300 Stunden in weiteren chirurgischen Einsatzbereichen (HNO-, Augen-, Neurochirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Herz/Thoraxchirurgie, Hand- und plastische Chirurgie), 300 Stunden in der Orthopädie und Unfallchirurgie, 120 Stunden in alternativen OP-Einrichtungen (z.B. ambulante operative Einrichtungen) sowie im präoperativen Bereich einschließlich Anästhesie und 80 Stunden weitere praktische Einsätze im OP-Dienst. Zuzüglich zu den Stunden der theoretischen und praktischen Weiterbildung nach den Sätzen 1 und 2 sind die Modulprüfungen nach § 8 durchzuführen.

§ 30

Module der Fachweiterbildung

Die Fachweiterbildung „Operationsdienst“ beinhaltet die Module 3.1 bis 5.2 und 8.1 bis 9.1 gemäß Anlage 1. Jedes Modul schließt mit einer eigenständigen Prüfungsleistung ab.

§ 31

Erlaubnisurkunde

Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 9 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen:

„Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für den Operationsdienst“,
„Fachgesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst“,
„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für den Operationsdienst“,
„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 17 über die bestandene Prüfung beizufügen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 27 geführt werden.

Kapitel 3 Psychiatrische Pflege

§ 32

Weiterbildungsziel

(1) Die Weiterbildung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Pflege von Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychosozialen Problemlagen in unterschiedlichen Handlungsfeldern vermitteln, deren Gesundheit aktuell und potentiell lebensbedrohlich beeinträchtigt ist. Dabei sind die Selbstständigkeit und die Selbstbestimmung der Menschen ebenso zu berücksichtigen wie ihre familiären, sozialen und kulturellen Bezüge.

(2) Die Weiterbildung nach Absatz 1 soll die beruflichen Handlungskompetenzen der Teilnehmenden insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erweitern:

1. Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege und Case Management,
2. Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen,
3. Prozesssteuerung,
4. Steuerung des eigenen Lernens.

(2) Die durch die Weiterbildung zu erzielenden beruflichen Handlungskompetenzen der unter Absatz 2 genannten Aufgabenbereiche werden in den Modulen nach § 36 spezifiziert.

§ 33

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zu einer Weiterbildung für die psychiatrische Pflege ist die Berechtigung,

eine der in § 1 Absatz 1 Nummern 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes oder der in § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

§ 34

Staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie

1. mit einem Fachkrankenhaus oder einer Fachabteilung für Psychiatrie oder psychotherapeutische Medizin verbunden ist, in der psychisch Kranke stationär, teilstationär oder ambulant behandelt und versorgt werden,
2. von einer Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einer Altenpflegerin oder einem -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation geleitet wird,
3. für bis zu 30 Teilnehmende für die theoretische Weiterbildung mindestens eine hauptberufliche Lehrkraft mit nachgewiesener Qualifikation als Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Fachaltenpflegerin oder -pfleger für psychiatrische Pflege sowie mit abgeschlossener Aus- bzw. Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation beschäftigt,
4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach § 36 verfügt,
5. für bis zu 30 Teilnehmende über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Curriculum verfügt; für Weiterbildungsstätten im Verbundsystem muss in jeder Betriebsstelle die Praxisanleitung nachgewiesen werden,
6. je Teilnehmerin und Teilnehmer im stationären und teilstationären Bereich mindestens fünf, im ambulanten Bereich mindestens zwei Patientinnen und Patienten nachweist,
7. alle Pflichtmodule und mindestens zwei Wahlpflichtmodule sowie eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einer Lehrgangsplanung nachweist und
8. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, eine Handbibliothek, Internetzugang und die sonstigen für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

§ 35

Dauer und Schwerpunkte der theoretischen und praktischen Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 720 Stunden à 45 Minuten, davon 160 Stunden für 2 Wahlpflichtmodule. Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 1 200 Stunden à 60 Minuten, davon mindestens 560 Stunden als projektbezogener Praxiseinsatz im entsendenden Arbeitsfeld einschließlich der Durchführung eines Projektes, 160 Stunden im ersten Wahlpflichtbereich der theoretischen Weiterbildung, 160 Stunden im zweiten Wahlpflichtbereich der theoretischen Weiterbildung, 160 Stunden in einem frei gewählten Arbeitsfeld der psychiatrischen Versorgung, ein Erkundungseinsatz von 160 Stunden in einem Bereich der psychiatrischen Versorgung sowie weiteren praktischen Einsätzen in der psychiatrischen Pflege. Die Einsatzorte sind so zu wählen, dass der Einsatzbereich entweder im stationären oder teilstationären oder ambulanten/komplementären Bereich berücksichtigt wird. Die Wahlpflichtbereiche entsprechen den Wahlpflichtmodulen in der theoretischen Weiterbildung. Zuzüglich zu den Stunden der theoretischen und praktischen Weiterbildung nach den Sätzen 1 und 2 sind die Modulprüfungen nach § 8 durchzuführen.

§ 36

Module der Fachweiterbildung

Die Fachweiterbildung „psychiatrische Pflege“ beinhaltet die Module 6.1 bis 9.1 gemäß Anlage 1. Die Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule schließen jeweils mit einer eigenständigen Prüfungsleistung ab.

§ 37

Erlaubnisurkunde

Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 10 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen:

„Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für psychiatrische Pflege“,

„Fachgesundheits- und Krankenpfleger für psychiatrische Pflege“,
„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für psychiatrische Pflege“,
„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für psychiatrische Pflege“,
„Fachaltenpflegerin für psychiatrische Pflege“,
„Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 17 über die bestandene Prüfung beizufügen.
Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 33 geführt werden.

Teil 3

Dienstleistungsfreiheit

§ 38

Dienstleistungserbringung

Weiterbildungsträger anderer Mitgliedsstaaten sind berechtigt, Dienstleistungen nach dieser Verordnung zu erbringen, wenn der Dienstleistungserbringer rechtmäßig in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat niedergelassen ist. Dienst leistende Weiterbildungsträger unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen wie vergleichbare deutsche Weiterbildungsträger.

§ 39

Verfahren über eine Einheitliche Stelle

Das Verwaltungsverfahren kann über eine Einheitliche Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden. Das Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 748) sowie die §§ 71a – 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

§ 40

Verwaltungsverfahren

Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt der Antrag stellenden Person ggf. mit, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätte ist spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde die Frist einmal für eine angemessene Dauer verlängern. Nach Ablauf der Frist gilt die Weiterbildungsstätte als staatlich anerkannt.

§ 41

Pflichten des Dienstleistungserbringers

(1) Der dienstleistungserbringende Weiterbildungsträger ist verpflichtet, den Einheitlichen Ansprechpartner nach § 39 und die zuständige Behörde über folgende Änderungen zu informieren.

1. Gründung einer weiteren Weiterbildungsstätte und
2. Änderung in den Verhältnissen, die zu einer Überprüfung der staatlichen Anerkennung der Weiterbildungsstätte führt.

(2) Der Dienstleistungserbringer ist verpflichtet, den Teilnehmenden der Weiterbildung folgende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen:

1. Rechtsstatus und Rechtsform sowie die Anschrift der Niederlassung,
2. Adresse der für die staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätte zuständigen Behörde und des Einheitlichen Ansprechpartners nach § 39,
3. Identifikationsnummer der Finanzbehörde und
4. etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsklauseln, Angaben über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder den Gerichtsstand.

§ 42

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde arbeitet mit den zuständigen Behörden der europäischen Staaten und der Einheitlichen Stelle nach § 39 eng zusammen und leistet Amtshilfe, insbesondere, um eine wirksame

Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer sicherzustellen.

(2) Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaats informiert die zuständige Behörde über rechtskräftige Entscheidungen, die sich auf die Dienstleistungserbringung auswirken können, z. B. über Verwaltungsmaßnahmen oder strafrechtliche Sanktionen und Entscheidungen wegen Insolvenz oder Konkurs mit betrügerischer Absicht. Die zuständige Behörde informiert den Dienstleistungserbringer über die erteilten Informationen.

(3) Liegen Erkenntnisse vor, dass die Sicherheit der Dienstleistungserbringung gefährdet ist, informiert die zuständige Behörde den Niederlassungsmitgliedsstaat über den Sachverhalt und übermittelt die erforderlichen Informationen. Ergreift die zuständige Behörde im Niederlassungsmitgliedsstaat keine oder nur unzureichende Maßnahmen, kann die zuständige Behörde selbst eigene Maßnahmen gegen den Dienstleistungserbringer ergreifen. Über die Ergebnisse nach Satz 2 informiert die zuständige Behörde das für Gesundheit zuständige Ministerium zur Weiterleitung an die Kommission. Die Maßnahmen nach Satz 2 dürfen frühestens 15 Arbeitstage nach Mitteilung an die Kommission erfolgen.

(4) Die zuständige Behörde teilt auf Anfrage einer Behörde eines anderen Mitgliedsstaates unverzüglich mit, ob der Dienstleistungserbringer rechtmäßig niedergelassen ist und überprüft den Sachverhalt des Amtshilfeersuchens. Sie entscheidet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaates über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften zieht.

§ 43

Überwachung der Dienstleistungserbringung

Die Bezirksregierung ist die zuständige Behörde für die Durchführung der Richtlinie 2006/123/EG gemäß den §§ 38 bis 42.

Teil 4

Schlussbestimmung

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung der Anlagen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen zu

1. Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie vom 12. Dezember 2008(**GV. NRW. S.818**),

2. Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für den Operationsdienst vom 12. Dezember 2008(**GV. NRW. S.803**) und

3. Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der psychiatrischen Pflege vom 12. Dezember 2008(**GV. NRW. S.784**)

außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(3) Von einem Abdruck der Anlagen 2 bis 10 wurde abgesehen; die verbindlichen Anlagen sind nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen(GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen(SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>).

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft (WeiVHygPfl) vom 11. April 1995(GV. NRW. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 werden folgende Paragraphen neu eingefügt:

„§ 23

Dienstleistungsfreiheit

Weiterbildungsträger anderer Mitgliedsstaaten sind berechtigt, Dienstleistungen nach dieser Verordnung zu erbringen, wenn der Dienstleistungserbringer rechtmäßig in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat niedergelassen ist. Dienst leistende Weiterbildungsträger unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen wie vergleichbare deutsche Weiterbildungsträger.

§ 24

Verfahren über eine Einheitliche Stelle

Das Verwaltungsverfahren kann über eine Einheitliche Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden. Das Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 748) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

§ 25

Verwaltungsverfahren

Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt der Antrag stellenden Person ggf. mit, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätte ist spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde die Frist einmal für eine angemessene Dauer verlängern. Nach Ablauf der Frist gilt die Weiterbildungsstätte als staatlich anerkannt.

§ 26

Pflichten des Dienstleistungserbringers

(1) Der dienstleistungserbringende Weiterbildungsträger ist verpflichtet, den Einheitlichen Ansprechpartner nach § 24 und der zuständigen Behörde über folgende Änderungen zu informieren.

1. Gründung einer weiteren Weiterbildungsstätte und
2. Änderung in den Verhältnissen, die zu einer Überprüfung der staatlichen Anerkennung der Weiterbildungsstätte führt.

(2) Der Dienstleistungserbringer ist verpflichtet, den Teilnehmenden der Weiterbildung folgende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen:

1. Rechtsstatus und Rechtsform sowie die Anschrift der Niederlassung,
2. Adresse der für die staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätte zuständigen Behörde und des Einheitlichen Ansprechpartners nach § 24,
3. Identifikationsnummer der Finanzbehörde und
4. etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsklauseln, Angaben über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder den Gerichtsstand.

§ 27

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die zuständige Behörde arbeitet mit den zuständigen Behörden der europäischen Staaten und der Einheitlichen Stelle nach § 24 eng zusammen und leistet Amtshilfe, insbesondere, um eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer sicherzustellen.

(2) Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaats informiert die zuständige Behörde über rechtskräftige Entscheidungen, die sich auf die Dienstleistungserbringung auswirken können, z. B. über Verwaltungsmaßnahmen oder strafrechtliche Sanktionen und Entscheidungen wegen Insolvenz oder Konkurs mit betrügerischer Absicht. Die zuständige Behörde informiert den Dienstleistungserbringer

über die erteilten Informationen.

(3) Liegen Erkenntnisse vor, dass die Sicherheit der Dienstleistungserbringung gefährdet ist, informiert die zuständige Behörde den Niederlassungsmitgliedstaat über den Sachverhalt und übermittelt die erforderlichen Informationen. Ergreift die zuständige Behörde im Niederlassungsmitgliedstaat keine oder nur unzureichende Maßnahmen, kann die zuständige Behörde selbst eigene Maßnahmen gegen den Dienstleistungserbringer ergreifen. Über die Ergebnisse nach Satz 2 informiert die zuständige Behörde das für Gesundheit zuständige Ministerium zur Weiterleitung an die Kommission. Die Maßnahmen nach Satz 2 dürfen frühestens 15 Arbeitstage nach Mitteilung an die Kommission erfolgen.

(4) Die zuständige Behörde teilt auf Anfrage einer Behörde eines anderen Mitgliedsstaates unverzüglich mit, ob der Dienstleistungserbringer rechtmäßig niedergelassen ist und überprüft den Sachverhalt des Amtshilfensuchens. Sie entscheidet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaates über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften zieht.

§ 28

Überwachung der Dienstleistungserbringung

Die Bezirksregierung ist die zuständige Behörde für die Durchführung der Richtlinie 2006/123/EG gemäß den §§ 23 bis 27.“

Die §§ 23 und 24 (alt) werden §§ 29 und 30 (neu).

2. § 25 (alt) wird gestrichen.

3. § 26 (alt) wird § 31 (neu). Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

2120

Artikel 3

Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure** vom 22. Oktober 1988(GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), wird wie folgt geändert:

In § 23 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

2120

Artikel 4

Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen** vom 18. März 1993(GV. NRW. S.136), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S.8), wird wie folgt geändert:

In § 22 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

2126

Artikel 5

Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren** vom 24. April 2005(**GV. NRW. S.597**), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 11. Dezember 2007(GV. NRW. 2008 S.8), wird wie folgt geändert:

In § 19 wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:
„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

2124

Artikel 6

Die **Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger** vom 4. Mai 2002(**GV. NRW. S.165**), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2007(**GV. NRW. S.572**) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die zuständige Behörde kann auf Antrag zeitlich begrenzte Ausnahmen von Satz 2 zulassen, soweit eine besondere Härte vorliegt.“
2. In § 10 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

* Artikel 1 Teil 3 und Artikel 2 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt – Abl. Nr. L 376/36 vom 27. Dezember 2006 -.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2009

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

Anlage 8

Anlage 9

Anlage 10

GV. NRW. 2009 S. 904

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion
im Innenministerium NRW.

Anlage 1

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich I.	Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege
Modul 1.1	Beziehungsgestaltung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, eine verständigungsorientierte und vertrauensvolle Beziehung im Spannungsfeld zwischen technikintensiven und sozial-kommunikativen Handlungen mit Patienten und Bezugspersonen selbständig zu gestalten. Sie beraten und leiten die Betroffenen an und entwickeln gemeinsam mit ihnen angepasste Bewältigungsstrategien im Umgang mit physischen und emotionalen Belastungssituationen. Entscheidungen für Pflegehandlungen in komplexen Problemsituationen reflektieren und begründen sie auch nach ethischen Prinzipien und übernehmen dafür die Verantwortung.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer - gestalten selbständig gesundheitsfördernde pflegerische Beziehungen mit kritisch kranken Menschen und ihren Bezugspersonen in einem ausgewogenen Verhältnis von technikintensiven und sozial-kommunikativen Handlungen. - gestalten im komplexen Handlungsfeld der Intensivpflege eine kontinuierliche, verständigungsorientierte und vertrauensvolle Pflegebeziehung mit Patienten bzw. Bezugspersonen auf der Grundlage einer empathischen, kongruenten und wertschätzenden Haltung. - beraten Patienten und ihre Bezugspersonen, leiten Patienten zu angemessenen Selbstpflegehandlungen in kritischen und veränderten Lebenssituationen und ihre Bezugspersonen zur angemessenen Unterstützung der Patienten an. - intervenieren frühzeitig bei unangepassten Kompensations- und Bewältigungsstrategien des Patienten und seinen Bezugspersonen in kritischen Lebenssituationen mithilfe emotional sichernder Handlungen und unterstützen sie bei der Entwicklung konstruktiver Bewältigungsstrategien. - beraten und leiten Patienten mit eingeschränkten Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeiten und ihre Bezugspersonen in der Anwendung relevanter Kommunikationsmodelle und -hilfen an. - entwickeln professionelle Bewältigungsstrategien im Umgang mit eigenen psychischen Anforderungen und emotionalen Belastungen sowie daraus resultierenden unangepassten Bewältigungsformen. - reflektieren eigene Werte, Auffassungen und Überzeugungen im Zusammenhang mit aktuellen ethischen Problemstellungen im intensivpflegerischen und anästhesiologischen Kontext und nehmen aktiv an berufsethischen Entscheidungsprozessen teil. - begleiten Sterbeprozesse unter den besonderen Bedingungen der Intensivpflege und in der Anästhesie professionell und integrieren verantwortungsbewusst die Bezugspersonen des Sterbenden. - reflektieren ihr Handeln und begründen fachlich fundiert pflegerische Entscheidungen gegenüber Pflegenden und dem interdisziplinären Team.
Inhalte (beispielhaft)	- Ausgewählte Handlungskonzepte der Bewältigung von Stress sowie Modelle der Krankheitsbewältigung und daraus resultierende Strategien - Professionelle Gestaltung der Rollenbeziehung in den verschiedenen Handlungsfeldern der Intensivpflege und in der Anästhesie - Ausgewählte Kommunikationsmodelle und -hilfen für Menschen jeden Alters in spezifischen intensivpflegerischen und anästhesiologischen Pflegesituationen - Konzepte zur Beratung, Unterstützung und Anleitung von Patienten aller Altersgruppen und Bezugspersonen hinsichtlich angemessener Pflegehandlungen besonders bei eingeschränkter Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit - Modelle der Entscheidungsfindung bei ethischen Problemstellungen und Anwendung auf häufige Problemsituationen, z. B. Therapiebegrenzung oder -abbruch - Ethische Konfliktsituationen: z. B. Hirntod, Organerhaltung und Explantation, Opfer von Gewalt/Kindesmisshandlung

Erläuterung der Begriffe:

Teilnehmer: schließt Teilnehmerinnen ein

Patient: schließt die gesamte Lebensspanne eines Menschen ein

Bezugsperson: umfasst Eltern, Angehörige, Freunde, soziales Netz, etc.

Selbststudium: ist eine zeitlich, räumlich und inhaltlich von der Weiterbildungsstätte bestimmte Unterrichtsveranstaltung

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich I.	Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege
Modul 1.2	Fallsteuerung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie die Fallsteuerung im stationären und ambulanten Setting der Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie verantwortlich gestalten und die Aufgaben unter Nutzung der jeweiligen Tätigkeitsspielräume initiieren, selbständig managen und evaluieren können. Zu den Aufgaben gehört die Koordination integrativer Behandlungs- und Versorgungsleistungen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Berufsgruppen. Sie sind in der Lage, Konzepte der Begleitung und Anleitung für Patienten und Bezugspersonen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds kreativ umzusetzen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 60 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • schätzen selbständig auf der Basis einer fallorientierten Diagnostik die Gesundheitsprobleme und den Unterstützungsbedarf mit dem Patienten und seinen Bezugspersonen ein und entwickeln ein integratives Versorgungskonzept. • moderieren interdisziplinäre Fallbesprechungen und koordinieren ausgerichtet am konkreten Unterstützungsbedarf eine systematische Vernetzung aller Dienstleister. • managen selbständig und im Sinne einer qualitätssichernden gesundheitlichen Versorgung die Aufnahme und Entlassung von Patienten der Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie sowie die Überleitung von Patienten in ein anderes Setting. • zeigen sich verantwortlich für die Steuerung, Durchführung und Evaluation der geplanten integrativen Versorgung des Patienten und berücksichtigen dabei ökonomische Rahmenbedingungen. • initiieren und koordinieren erforderliche Rehabilitations- und Förderangebote durch andere Berufsgruppen, evaluieren und revidieren diese unter einer gemeinsamen Zielsetzung im interdisziplinären Team. • beraten Patient und Bezugspersonen in der bedarfsgerechten Gestaltung des persönlichen Lebensumfeldes. • schätzen den Begleitungs- und Schulungsbedarf von Patient und Bezugspersonen frühzeitig ein, initiieren und evaluieren Begleitungs- und Schulungsangebote mit der Zielsetzung einer größtmöglichen Partizipation des Betroffenen. • reflektieren die Bedeutung der intensivpflegerischen Versorgung im häuslichen Bereich für Patient und Bezugspersonen und berücksichtigen dabei ethische Erkenntnisse. • reflektieren ihre Rollen und Aufgaben und als professionelle Fachperson für Intensivpflege und Anästhesie.
Inhalte (beispielhaft)	• Die Bedeutung der Fallsteuerung aus berufs- und gesundheitspolitischer Perspektive • Die Rollen und Aufgaben der fallsteuernden Fachkraft auf der Fall- und Systemebene in den verschiedenen Handlungsfeldern der Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie • Ausgewählte Konzepte des Aufnahme-, Entlassungs- und Überleitungsmanagements in stationären und ambulanten Handlungsfeldern, Expertenstandard zum Entlassungsmanagement • Exemplarische Gestaltung eines Fall- und Systemmanagements im stationären und ambulanten Bereich der Intensivpflege und/oder Pflege in der Anästhesie • Konzepte der Begleitung und Schulung von Patienten und Bezugspersonen im Rahmen des Fall- und Systemmanagements • Finanzierungsmöglichkeiten von Versorgungsleistungen in stationären und ambulanten Handlungsfeldern (SGB V, Diagnosis Related Groups Pflegebudget, etc.)

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.1	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit bewusstseins-, wahrnehmungs- und entwicklungsbeeinträchtigten Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, in komplexen Pflegesituationen theoriegeleitete Konzepte der Frühförderung und Rehabilitation bei wahrnehmungs- und bewusstseinsbeeinträchtigten Patienten fallbezogen zu übertragen, entsprechende Interventionen zu planen, umzusetzen und auszuwerten. Sie nutzen dazu Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung im interdisziplinären Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse bei intensivmedizinischen Interventionen mitzuwirken und in kritischen Situationen selbständig Sofortmaßnahmen einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • integrieren pflegewissenschaftliche, wahrnehmungs- und entwicklungspsychologische sowie neurophysiologische und psychologische Theorien und Konzepte der Bewusstseins- und Wahrnehmungsfähigkeit in die Pflege. • reflektieren kritisch ihre eigenen Vorstellungen hinsichtlich der Krankheitsbewältigung von Patienten mit Wahrnehmungs- und Bewusstseinsbeeinträchtigungen und das eigene professionelle Handeln. • erheben gezielt über ausgewählte Instrumente und medizinische Techniken diagnostische Daten zum Wahrnehmungs- und Bewusstseinszustand, werten diese auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Neurophysiologie und Pathophysiologie aus und nutzen sie zu einer differenzierten Situationsanalyse. • gestalten selbständig die Vor- und Nachbereitung diagnostischer und therapeutischer Verfahren und assistieren zielgerichtet auch in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • wirken bei der medizinischen Therapie verantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • leiten frühzeitig auf mehrere Körpersinne ausgerichtete Kommunikations- und Förderangebote ein, führen diese fall- und situationsorientiert durch und werten sie aus. • nutzen Möglichkeiten einer gesundheitsfördernden und Lebensqualität sichernden Gestaltung im stationären und ambulanten Setting bei Patienten mit Bewusstseins- und Wahrnehmungseinschränkungen.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie und Pathophysiologie des Nervensystems einschließlich angeborener Fehlbildungen • Klinische, laborchemische und apparative Diagnostik der Wahrnehmung und des Bewusstseins • Intensivtherapie bei Erkrankungen des Nervensystems • Konzepte der Frühförderung und Rehabilitation zur Bewusstseins- und Wahrnehmungsförderung, z. B.: Basale Stimulation / Kommunikation in der Intensivpflege, Konzept nach Bobath, Dialogaufbau in der Frühphase hirnerkrankter Patienten, Entwicklungsförderung bei Frühgeborenen • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ das frühgeborene Kind ○ der komatöse Patient ○ der verwirrte Patient ○ der Patient mit SHT ○ der Intensivpatient mit neurologischer Erkrankung im häuslichen Umfeld

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.2	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer entwickeln in komplexen Pflegesituationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen invasive und nicht invasive Strategien der Be-/Atmung und des Weanings sowie Präventivmaßnahmen, wenden diese an und werten sie aus. Sie nutzen dazu Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im interprofessionellen Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Atemfunktionen und der Medizintechnik verantwortlich bei intensivmedizinischen Interventionen mitzuwirken und in kritischen Situationen selbständig Sofortmaßnahmen einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 60 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln in Situationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie sowie aktueller (pflege-)wissenschaftlicher Erkenntnisse. • wenden Methoden der klinischen und apparativen Atemüberwachung an, werten die ermittelten Parameter auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • gestalten selbständig die Vor- und Nachbereitung diagnostischer und therapeutischer Verfahren und assistieren zielgerichtet auch in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • wirken bei der medizinischen Therapie und der Anwendung von Medizinprodukten zur Unterstützung der Atemfunktionen verantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • entwickeln fall- und situationsorientiert Strategien zur apparativen und nicht apparativen Unterstützung und Förderung der Atmung, gestalten gezielt das Weaning vom Respirator und werten die Wirkung des medizinisch-pflegerischen Angebotes aus. • planen selbständig präventive Pflegemaßnahmen bei beatmeten und nicht beatmeten Menschen, führen sie fall- und situationsorientiert durch und werten sie aus. • nutzen Möglichkeiten einer gesundheitsfördernden und Lebensqualität sichernden Gestaltung des Umfelds von atmungsbeeinträchtigten Menschen.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie und Pathophysiologie des Atmungssystems • Klinische, laborchemische und apparative Überwachung der Atmungsfunktion • Intensivtherapie zur Unterstützung der Atmung und Atemfunktion • Grundlagen der Beatmung, Konzepte der invasiven und nicht invasiven Beatmung, Weaningkonzepte • Konzepte der Atemschulung, der pharmakologischen und physikalischen Atemtherapie, des Lagerungsmanagements • Pflegetherapeutische Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiver und nicht invasiver Atemunterstützung, z. B. endotracheales Absaugen, Versorgung von Tracheostoma • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ das Frühgeborene mit Atemnotsyndrom ○ der Patient mit akutem Lungenversagen ○ der Patient mit schwierigem Weaning ○ der langzeitbeatmete Patient im häuslichen Umfeld

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.3	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, in komplexen Pflegesituationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen qualitätsorientiert und auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse des Herzkreislaufsystems und spezifischer Kenntnisse über medizintechnische, pharmakologische und invasive Methoden zu handeln. Sie entwickeln selbständig situations- und fallbezogene Pflegeangebote und evaluieren die Wirkung der Pflege. Dazu nutzen sie Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im interprofessionellen Team ein. Sie sind in der Lage, in lebensbedrohlichen Notfallsituationen die kardiopulmonale Reanimation und Frühdefibrillation einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 50 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln in Situationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie, Pathophysiologie und Psychologie sowie aktueller (pflege-) wissenschaftlicher Erkenntnisse. • wenden Methoden der klinischen und apparativen Überwachung des Herzkreislaufsystems an, werten die ermittelten Parameter auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • gestalten selbständig die Vor- und Nachbereitung (nicht-) invasiver, diagnostischer und therapeutischer Verfahren und assistieren zielgerichtet auch in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • wirken bei der medizinischen Therapie und der Anwendung von Medizinprodukten zur Unterstützung der Herzkreislauffunktion verantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • gestalten selbständig fall- und situationsorientiert Strategien zur Versorgung, Unterstützung und Förderung des herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen, auch unter Berücksichtigung der psychischen Situation und werten die Wirkung aus und entwickeln das medizinisch-pflegerischen Angebotes weiter. • leiten selbständig kardiopulmonale Reanimationstechniken in lebensbedrohlichen Notfallsituationen ein, führen diese durch und koordinieren hierfür erforderliche Abläufe im stationären und ambulanten Setting.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie und Pathophysiologie der Herz-Kreislauffunktion einschließlich angeborener Herzfehler • Klinische, laborchemische und apparative Überwachung der Herzkreislauffunktion • Intensivtherapie zur Unterstützung der Herzkreislauffunktion • Invasive und medizintechnische Interventionen zur Diagnostik und Unterstützung der Herzkreislauffunktion • Pflegekonzepte und psychosozial orientierte Pflegeangebote bei beeinträchtigter Herzkreislauffunktion. • Handlungsabläufe (Algorithmus) der kardiopulmonalen Reanimation und Frühdefibrillation, Analyse von Notfallsituationen • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ die Erstversorgung/Reanimation von Früh- und Neugeborenen ○ der Patient mit angeborenem Herzfehler ○ postoperative Versorgung eines Patienten nach Herzoperation mit Beteiligung der Herzlungenmaschine (z. B. ACVB, Herzklappenersatz) ○ der Patient mit Myokardinfarkt, Herzrhythmusstörungen ○ der Patient mit Schock und Multiorganversagen

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.4	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit abwehrgeschwächten und an Infektionen leidenden Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, komplexe Pflegesituationen mit abwehrgeschwächten und an Infektionen leidenden Menschen qualitätsorientiert zu gestalten und auszuwerten. Dabei integrieren sie Wissen aus den Bereichen der Hygiene, Mikrobiologie und Epidemiologie und nutzen Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft. Sie intervenieren präventiv und problemlösend im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung der Behandlung und gesundheitlichen Versorgung im interprofessionellen Team. Sie stellen unter Beweis, dass sie auf Basis detaillierter Fachkenntnisse des Immunsystems und blutbildenden Systems verantwortlich bei intensivmedizinischen Interventionen mitwirken können.
Credits/ Stunden	5 Credits, 40 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln in Situationen mit abwehrgeschwächten, infektionsgefährdeten und an Infektionen leidenden Menschen auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie des Immunsystems und des blutbildenden Systems. • handeln auf der Basis aktueller epidemiologischer Erkenntnisse über nosokomiale Infektionen in der Intensivmedizin. • analysieren die komplexe gesundheitliche Problemsituation von abwehrgeschwächten, infektionsgefährdeten und an Infektionen leidenden Menschen mithilfe klinischer, mikrobiologischer und apparativer Diagnostik, werten die ermittelten Parameter auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • wirken bei medizinischer Therapie zur Unterstützung des Immunsystems und des blutbildenden Systems verantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • gestalten selbständig, fall- und situationsorientiert die intensivpflegerische Versorgung von abwehrgeschwächten, infektionsgefährdeten und an Infektionen leidenden Menschen, evaluieren die Wirkung der Pflege und revidieren die Planung. • setzen begründet physikalische und medikamentöse Methoden der Temperaturregulation ein und nehmen zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem behandelnden Arzt vor. • wenden Methoden der Wundbehandlung auf der Basis aktueller und detaillierter Fachkenntnisse an und werten sie aus. • initiieren die erforderlichen individuellen Hygiene- und Isolierungsmaßnahmen und die notwendige Umfeldgestaltung zur Infektionsprävention und setzen diese situationsorientiert und verantwortlich um. • beraten Patienten und ihre Angehörigen und leiten sie zur Durchführung der notwendigen Hygienemaßnahmen an.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie und Pathophysiologie des Immunsystems und des blutbildenden Systems • Epidemiologie nosokomialer Infektionen und Maßnahmen des Hygienemanagements • Mikrobiologisches Monitoring • Klinische und laborchemische Überwachung des Immunsystems und blutbildenden Systems • Intensivtherapeutische Maßnahmen bei Abwehrschwäche, Infektion und Organtransplantation, einschließlich der Steuerung von Isolationsmaßnahmen und deren Auswirkung auf den Menschen und sein soziales System • Pflegerische und therapeutische Maßnahmen bei erhöhter bzw. erniedrigter Körpertemperatur • Physiologie und Pathophysiologie der Wundheilung - Wundmanagement • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ der Patient nach Organtransplantation (z. B. Herztransplantation, Knochenmarktransplantation) ○ der Patient mit multiresistenten Keimen ○ der Patient mit Sepsis ○ der Patient mit Leukämie ○ der Intensivpatient mit Infektionen im häuslichen Umfeld

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.5	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit bewegungsbeeinträchtigten Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, in der Intensivpflege theoriegeleitete Konzepte zur Erhaltung und Förderung der Bewegungsfähigkeit situations- und fallbezogen zu entwickeln, Strategien zu planen, frühzeitig im Hinblick auf die Risiken der eingeschränkten Bewegungsfähigkeit zu intervenieren, qualitätsorientiert zu handeln und zu evaluieren. Zur Lösung komplexer Problemsituationen nutzen sie Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese reflexiv im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung im interprofessionellen Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse des Bewegungsapparates und der damit im Zusammenhang stehenden Störungen bei intensivmedizinischen Interventionen mitzuwirken, diese zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	5 Credits, 40 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln in Situationen mit Menschen, bei denen in Folge von Krankheit, Trauma oder medizinischer Therapie eine eingeschränkte Bewegungsfähigkeit vorliegt, auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie des Bewegungsapparates und der damit im Zusammenhang stehenden Störungen. • setzen sich diskursiv mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen zur Prävalenz der Dekubitusentstehung unter intensivmedizinischen, prä-, intra- sowie postoperativen Bedingungen, der Dekubituseinschätzung sowie mit präventiven und kurativen Maßnahmen auseinander. • erfassen systematisch die Bewegungsfähigkeit und Dekubitusgefährdung eines Patienten, werten die ermittelten Daten auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • entwickeln selbständig Konzepte, um Risiken und mögliche Folgeschäden einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit zu minimieren und die Bewegung zu fördern. Sie gestalten, koordinieren und evaluieren die entsprechenden Pflegemaßnahmen und setzen bewegungsfördernde Konzepte bei kritisch Kranken fall- und situationsgerecht um. • analysieren und bewerten die komplexe gesundheitliche Problemsituation von Menschen mit schwerem Polytrauma, schwerer Verbrennung und Querschnittslähmung und wirken auf Basis der ermittelten Daten und detaillierter Fachkenntnisse bei medizinischen Interventionen und Behandlungen verantwortlich mit. • wählen selbständig fall- und situationsorientiert Medizinprodukte für Menschen mit beeinträchtigter Bewegungsfähigkeit aus, beherrschen die Anwendung und nehmen auch in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem behandelnden Arzt vor.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie und Pathophysiologie des Bewegungssystems • Prävalenz der Dekubitusentstehung in der Intensivpflege und im prä-, intra- und postoperativem Umfeld, spezifische Assessmentverfahren, Expertenstandard zur Dekubitusprophylaxe, Dekubitusmanagement • Einschätzung der Bewegungsfähigkeit, Mobilisations- und Bewegungskonzepte zur Erhaltung, Förderung und Unterstützung der Bewegungsfähigkeit in der Intensivpflege • Spezielle Liege- und Transportsysteme in der Intensivpflege und im prä-, intra- und postoperativen Umfeld • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ das Kind mit Behinderungen des Bewegungssystems (z. B. Cerebralparese, Spastik) ○ der Patient mit Polytrauma ○ der Patient mit Verbrennungskrankheit ○ der Intensivpatient mit Bewegungsbeeinträchtigung im häuslichen Umfeld

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.6	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit Menschen mit Beeinträchtigung der Ernährung, der Ausscheidung und des Stoffwechsels
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in komplexen und kritischen Situationen der Intensivpflege frühzeitig mit theoriegeleiteten Strategien zur Unterstützung der Ernährungs-, Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion intervenieren und qualitätsorientiert handeln können. Dabei nutzen sie Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese reflexiv im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung in das interprofessionelle Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse über Energie- und Flüssigkeitshaushalt, Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion bei intensivmedizinischen Interventionen verantwortlich mitzuwirken.
Credits/ Stunden	5 Credits, 40 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • integrieren in die Pflege wissenschaftliche Erkenntnisse aus relevanten Bezugsdisziplinen, die sich mit dem Energie-, Flüssigkeits- und Nährstoffbedarf von Intensivpatienten im stationären und ambulanten Setting auseinandersetzen. • handeln in der Intensivpflege auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie der Niere einschließlich des Säure-Basen- sowie Wasser- und Elektrolythaushaltes. • integrieren in ihre Einschätzung des Ernährungs- und Flüssigkeitszustandes, sowie der Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion klinische und laborchemische Parameter, werten die ermittelten Daten aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • gestalten selbständig die Vor- und Nachbereitung medizinischer Verfahren und assistieren zielgerichtet auch in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • wirken verantwortlich und auf Basis detaillierter Fachkenntnisse bei einer angepassten Strategie zur Behandlung des gestörten Ernährungs- und Flüssigkeitshaushaltes und der gestörten Ausscheidung mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • beherrschen die Anwendung von Medizinprodukten, die zur Unterstützung der Stoffwechsel-, Ernährungs- und Flüssigkeitssituation und Nierenfunktion eingesetzt werden und nehmen auch in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem behandelnden Arzt vor. • entwickeln selbständig Strategien zur Förderung der Nahrungsaufnahme, planen und koordinieren die hierfür erforderlichen Abläufe und beurteilen die Wirkung der Pflege.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie und Pathophysiologie des Stoffwechsels einschließlich angeborener Stoffwechseldefekte • Physiologie und Pathophysiologie des Gastrointestinaltraktes und der Niere einschließlich des Säure-Basen- und Wasser-/Elektrolythaushaltes • Klinische, laborchemische Diagnostik und Überwachung der Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion • Intensivtherapeutische Maßnahmen bei beeinträchtigter Ausscheidungsfunktion, bei beeinträchtigter Ernährungs- und Stoffwechselfunktion sowie bei Postaggressionsstoffwechsel • Strategien und Konzepte der parenteralen Flüssigkeits- und Nährstoffzufuhr und der enteralen Ernährung in der Intensivmedizin • Pflegeangebote zur Unterstützung der Ernährungssituation und Nahrungsaufnahme (z. B. bei Schluckstörungen) • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B. ○ der Patient nach abdominellem Eingriff ○ der Patient mit akuter Pankreatitis, Ileus, Peritonitis, nekrotisierender Enterocolitis ○ der Patient mit dysreguliertem Stoffwechsel ○ der Patient mit akutem Nierenversagen ○ der Intensivpatient mit Schluckstörungen ○ der Patient mit künstlicher Ernährung im häuslichen Umfeld ○ der Patient mit angeborenen Fehlbildungen des Gastrointestinaltraktes

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.7	Professionelles Handeln im prä-, intra- und postoperativem Umfeld
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, dem Anästhesisten auf Basis spezifischer Fachkenntnisse verantwortlich und zielgerichtet zu assistieren und in kritischen Situationen selbständig Sofortmaßnahmen einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren. Dazu nutzen sie Erkenntnisse aus relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend ein. Im Rahmen ihrer Legitimation gestalten sie die Patientenübernahme, die Ein-/Ausleitung und die Durchführung des geplanten Anästhesieverfahrens und die postoperative Phase im Aufwachraum. Sie sind in der Lage, bei postoperativen Schmerzen des Patienten auf Basis spezifischer Fachkenntnisse und in Kooperation mit dem Anästhesisten zu intervenieren und das Schmerzmanagement auch über das prä-, intra- und postoperative Umfeld hinaus zu koordinieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln im klinischen und ambulanten Arbeitsfeld der Anästhesie auf der Basis detaillierter, wissenschaftlich fundierter Fachkenntnisse der Physiologie des Nervensystems, der Pharmakologie und unter Berücksichtigung vorbestehender Erkrankungen des Patienten. • wenden Methoden der klinischen, laborchemischen und apparativen Überwachung in der Anästhesie an und nutzen die ermittelten Parameter unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse im prä-, intra- und postoperativen Umfeld. • gestalten eigenständig die Vor- und Nachbereitung des geplanten Anästhesieverfahrens und im Rahmen der beruflichen Legitimation die Übernahme, Einleitung und Ausleitung des kindlichen und erwachsenen Patienten und koordinieren die dazu erforderlichen Abläufe. • assistieren zielgerichtet auf Basis detaillierter Fachkenntnisse beim Einsatz von Techniken der Allgemein- und Regionalanästhesie, unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • beherrschen die Anwendung von pharmakologischen und medizintechnischen Produkten in der Anästhesie und nehmen auch in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Absprache mit dem Anästhesisten vor. • leiten frühzeitig auf Basis detaillierter Fachkenntnisse erste Maßnahmen bei lebensbedrohlichen Komplikationen in der Anästhesie ein, führen diese durch und koordinieren die hierfür erforderlichen Abläufe in Zusammenarbeit mit dem Anästhesisten. • handeln auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der postoperativen Phase im Aufwachraum und gestalten eine qualitativ sichere Überleitung des Patienten in das stationäre oder häusliche Umfeld. • schätzen postoperative Schmerzen des kindlichen und erwachsenen Patienten mithilfe klinischer Beobachtung und geeigneter Assessmentinstrumente ein, führen in Kooperation mit dem Arzt eine angepasste Schmerztherapie auf der Basis detaillierter pharmakologischer Fachkenntnisse durch und koordinieren das Schmerzmanagement auch über das prä-, intra- und postoperative Umfeld hinaus. • setzen das erforderliche Hygienemanagement im prä-, intra- und postoperativen Umfeld fall- und situationsorientiert um.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie des Nervensystems und des Schmerzes • Anatomische, physiologische und psychische Besonderheiten in der Anästhesie von Säuglingen und Kleinkindern • Pharmakologie in der Anästhesie • Anästhesieverfahren (Techniken der Allgemeinanästhesie und der Regionalanästhesie), dazugehörige Materialien und Atemwegsmanagement • Grundlagen der Narkosegeräte / -systeme und der medizintechnischen Produkte der Anästhesie • Klinische, laborchemische und apparative Diagnostik im prä-, intra- und postoperativen Umfeld • Prä-, intra- und postoperative Flüssigkeitstherapie, Transfusion, Volumentherapie, Thermoregulation • Notfallsituationen in der Anästhesie, Sofortmaßnahmen und Behandlung • Konzepte postoperativen Schmerzmanagements: Assessment und Therapie • Planung, Durchführung und Evaluation des pflegerischen Anästhesiemanagements: Pflege- und Prämedikationsvisite; Übernahme im OP; Ein und Ausleitung, prä-, intra- und postoperative Assistenz, postoperative Pflege im Aufwachraum; Dokumentation in der Anästhesie; Überleitung in das stationäre oder ambulante Umfeld • Fallorientierte Pflege in der Anästhesie am Beispiel komplexer Handlungssituationen, z. B.: der kindliche, erwachsene oder geriatrische Patient in der HNO-/MKG-Chirurgie, Herz-Thorax- und Gefäßchirurgie, Augenchirurgie, Urologie, Orthopädie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Neurochirurgie, Allgemeinchirurgie, Notfallversorgung eines Patienten mit Polytrauma

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich I	Fallsteuerung
Modul 3.1	Beziehungsgestaltung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die prä-, intra- und postoperative Pflege unter Analyse und Nutzung der jeweiligen Handlungsspielräume in unterschiedlichen Settings zu gestalten. Sie sind in der Lage, aktuelles Wissen aus den Bereichen der Kommunikation, Interaktion Gruppendynamik und Beratung in ihr Handeln einzubeziehen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • gestalten die prä-, intra- und postoperativen Phasen an den Bedürfnissen der Patienten und Bezugspersonen orientiert, mithilfe des Wissens über verschiedene Beratungsmethoden. • beraten Patienten und deren Bezugspersonen aus ambulanten und stationären Handlungsfeldern. • verfügen über eine professionelle Grundhaltung, die es ihnen ermöglicht, belastende Situationen im perioperativen Umfeld zu bewältigen. • reflektieren ihre Wahrnehmungen, Deutungen, Vorurteile und Gefühle sowie ihr Verständnis der eigenen Berufsrolle. • steuern gruppendynamische Prozesse im Team und initiieren präventive und deeskalierende Strategien in einem komplexen Handlungsfeld. • beraten Kollegen im multiprofessionellen Team fachlich adäquat unter Nutzung ihres Wissens über verschiedene Kommunikationsstile. • vertreten pflegerelevante Einschätzungen und Notwendigkeiten der Intervention im interdisziplinären Team unter Nutzung der Fachsprache und begründen ihr Planen und Handeln im Dialog mit anderen Professionen mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis des evidence based nursing, sowie solchen aus den entsprechenden Bezugswissenschaften.
Inhalte (beispielhaft)	• Berufsrolle/Berufsverständnis • Gestaltung der prä-, intra- und postoperativen Versorgung in unterschiedlichen Settings und unter wechselnden Rahmenbedingungen, unter Analyse und Nutzung der jeweiligen Handlungsspielräume • Beratung von Patienten, Bezugspersonen und Kollegen • Pflege von Sterbenden und verstorbenen Patienten • Anwendung relevanter Kommunikationsmodelle in spezifischen Situationen • Teamphasen und Teamentwicklung • Selbstmanagement

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich I	Fallsteuerung
Modul 3.2	Patientenmanagement
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie Patienten auf der Grundlage eines kritischen Theorie- und Praxisverständnisses betreuen können. Sie sind in der Lage, Behandlungs- und Versorgungsprozesse in der prä-, intra- und postoperativen Versorgung zu planen und zu steuern. Dazu nutzen sie detaillierte Fachkenntnisse aus den Bereichen der Pflegewissenschaft, der Kommunikation und der Fallsteuerung
Credits/ Stunden	10 Credits, 60 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • planen die prä-, intra- und postoperative Versorgung im stationären und ambulanten Handlungsfeld patientenorientiert, führen sie durch und evaluieren sie. • informieren den Patienten über die pflegerischen Interventionen während des OP-Aufenthaltes und sind in der Lage, ihn hinsichtlich des pflegerischen Tätigkeitsfeldes aufzuklären. • gestalten die Übernahme des Patienten in den OP patienten- und situationsgerecht und steuern die weiteren Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wohlbefinden des Patienten. • führen die Umfeldgestaltung im Aufgabengebiet selbstständig in den Bereichen OP-Planung, Saalauslastung, OP-Koordination durch. • gestalten die Übergabe aus dem OP an die nachfolgend betreuenden Personen patientenorientiert und sind in der Lage, die notwendigen Informationen gut strukturiert und kohärent zu übermitteln. • verstehen sich als Verbindungsglied zwischen Patient und den anderen im Handlungsfeld beteiligten Berufsgruppen. • zeigen einen verantwortlichen Umgang mit der besonderen psychischen Situation der Patienten in ihrem Handlungsfeld und können durch die Nutzung verschiedener Kommunikationsstile und Handlungsalternativen darauf reagieren. • sind befähigt, die ihnen anvertrauten und sich anvertrauenden Menschen in ihrer Einzigartigkeit umfassend wahrzunehmen, sie zu achten, wertzuschätzen und das pflegerische Handeln subjektorientiert zu gestalten, unter Berücksichtigung von kulturellen und geschlechtsspezifischen Sichtweisen. • nutzen die Pflegetheorien, -modelle, -konzepte und Pflegestandards, welche für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der operativen Pflege relevant sind, als praktische und theoretische Wissensbasis.
Inhalte (beispielhaft)	Grundlagen der Pflege • Anwendung ausgewählter Pflegetheorien • Umsetzung des Pflegeprozesses auf den Operationsdienst • Kultursensible Pflege im operativen Arbeitsfeld Patientenvorbereitung • Übernahme des Patienten • Einschleusen des Patienten • Ausschleusen des Patienten • Übergabe des Patienten OP spezifische Pflege • Umfeldgestaltung der operativen Bereiche • Präoperative Pflegevisite und deren Einsatz bei Gesprächen • OP-Planung, Saalauslastung, OP-Koordination • Entwicklung und Erstellung eines Protokolls für die Aufklärungs- und Beratungsgespräche im operativen Arbeitsbereich Clinical Pathways

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 4.1	Professionelles Handeln im Aufgabenbereich der Springertätigkeit
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, auf Grund ihrer speziellen Kenntnisse die prä-, intra- und postoperative Versorgung des Patienten zu gestalten und die Vor- und Nachbereitung der OP- Einheit in ihrem Praxisfeld zu planen, durchzuführen, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Dazu gewährleisten sie die Einhaltung der Hygienevorschriften, den korrekten Umgang mit Sterilgut, die Vorbereitung der Operationseinheit einschließlich aller benötigten Instrumente und Materialien. Sie übernehmen eigenverantwortlich die Identifikation des Patienten einschließlich der Vorbereitung aller relevanten Unterlagen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 12 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • führen eigenverantwortlich, unter Beachtung der hygienischen, ökonomischen, ökologischen und arbeitsablauftechnischen Bedingungen, die Anwendung und Aufbereitung der Geräte und des Zubehörs sowie Inventars in der OP-Einheit durch. • führen die Vorbereitung, Handhabung und Entsorgung von Ver- und Gebrauchsgütern, Arzneimitteln und Präparaten prä-, intra-, und postoperativ durch und entwickeln ein adäquates Zeitmanagement, unter Berücksichtigung der arbeitsorganisatorischen Bedingungen. • gestalten die Patientenvorbereitung im perioperativen und operativen Umfeld einschließlich der verschiedenen Patientenlagerungen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. • führen die notwendigen Prophylaxen unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall aus. • reagieren auf sich verändernde Rahmenbedingungen in der Vorbereitungsphase und schätzen die Konsequenzen für das weitere operative Vorgehen in ihrem Handlungsfeld ab. • übernehmen intraoperativ das Schnittstellenmanagement. • koordinieren und leiten Hilfskräfte im Bezug auf die spezielle Situation der Arbeit im OP an. • überwachen die hygienischen Arbeitsbedingungen in der intraoperativen Sterilzone und deren Umfeld und gewährleisten reibungslose und störungsfreie Abläufe. • arbeiten verantwortlich auf Basis der speziellen rechtlichen Grundlagen in ihrem Arbeitsgebiet.
Inhalte (beispielhaft)	Präoperative Patientenversorgung • Prinzipien der Patientenlagerung • Prophylaxen • Wärmemanagement • Anlage der Neutralelektrode • Blutsperre/ Blutleere Vor- und Nachbereitung der OP-Einheit Vorbereiten und Arbeiten in der Sterilzone Präparateversorgung Rechtliche Grundlagen

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 4.2	Professionelles Handeln im Aufgabenbereich der Instrumentiertätigkeit
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, die speziellen Kenntnisse zur Vorbereitung der OP-Einheit, zur Instrumentation und zum Informationsmanagement auch unter sich ändernden Bedingungen auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Sie sind in der Lage, eine sterile Vorbereitung der OP-Einheit zu gewährleisten, intraoperativ situationsgerecht zu instrumentieren sowie eine laufende Zählkontrolle aller Ge- und Verbrauchsgüter durchzuführen. Sie können die beteiligten Teammitglieder und die Prozesse in ihrem Arbeitsfeld vorausschauend steuern.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 12 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • instrumentieren in verschiedenen Settings fachgerecht und sind in der Lage, das notwendige Arbeitsmaterial auf der Basis ihres Wissens über Instrumentier- und Materialkunde vorzubereiten, anzuwenden und zu kontrollieren und entwickeln ein adäquates Zeitmanagement unter Berücksichtigung der arbeitsorganisatorischen Bedingungen. • bereiten unter Beachtung der hygienischen, ökonomischen und arbeitsablauftechnischen Bedingungen die OP-Einheit vor und nach, übernehmen die verantwortliche Kontrolle des einwandfreien Zustandes der Arbeitseinheit und steuern den Gesamt Ablauf in der intraoperativen Sterilzone. • evaluieren die Arbeitsabläufe in ihrem Handlungsfeld und nehmen notwendige Veränderungen vor. • reagieren auf sich verändernde Bedingungen prä-, intra-, und postoperativ frühzeitig, schätzen die Konsequenzen für das weitere Vorgehen in ihrem Handlungsfeld ab und steuern die beteiligten Teammitglieder vorausschauend. • steuern die Prozesse in ihrem Arbeitsfeld, indem sie die Kommunikation am OP-Tisch beobachten und entsprechende Informationen an andere Teammitglieder weiterleiten.
Inhalte (beispielhaft)	• Vor- und Nachbereitung einer OP-Einheit ▪ Aufbau der Sterilzone ▪ Aufbau der sterilen Tische ▪ Platzierung der Instrumente • operationsspezifische Annahme, Handhabung und Entsorgung der sterilen Ver- und Gebrauchsgüter und Arzneimittel • situationsgerechte Instrumentation • Zählkontrolle • Versorgung von Präparaten • Geräteeinweisung • Instrumentenkunde • Materialkunde • Kosten-Nutzen Analyse

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 4.3	Pflegerisches Handeln in der prä-, intra- und postoperativen Versorgung bei spezifischen Gesundheitsproblemen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihr umfassendes Wissen und Verständnis der Operationslehre, Pathophysiologie, Infektionsprophylaxe in ausgewählten Systemen auf die Praxis zu übertragen. Sie können Veränderungen in ihrem Handlungsfeld, die sich durch Risikogruppen und verschiedene Altersstufen der Patienten ergeben, berücksichtigen und ihre Arbeitsabläufe flexibel anpassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 60 Std. Theorie, davon 12 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • führen die notwendigen Vorbereitungen und Prophylaxen im Umfeld unter Einbeziehung ihres Wissens über präoperative Risiken durch. • sind in der Lage, in den ausgewählten Fachbereichen auf der Basis ihrer umfassenden theoretischen und praktischen Kenntnisse sowohl die Springertätigkeit wie auch die Instrumentiertätigkeit zu übernehmen. • nehmen die krankheitsspezifischen Besonderheiten in ihre Handlungsplanung auf und können Teammitglieder vorausschauend instruieren. • können Veränderungen, die sich bei Risikogruppen und in verschiedenen Alterstufen ergeben, in ihrem Handlungsfeld berücksichtigen und die Abläufe flexibel anpassen. • sind vertraut mit Infektionen und postoperativen Komplikationen, die in den Handlungsfeldern auftreten können und reagieren in kritischen Situationen flexibel und adäquat.
Inhalte (beispielhaft)	Spezielle Pathophysiologie bei invasiven Eingriffen Operationsspezifische Grundlagen: • des Wasser- und Elektrolythaushaltes • des Energie- und Wärmehaushaltes • des Stoffwechsels • des Blutbildungs- und Blutgerinnungssystems Operationslehre einschließlich spezieller Pathophysiologie des: • Bewegungs- und Stützsystems • Nerven- und Sinnessystems • Atmungssystems, Herz- und Gefäßsystems • Verdauungssystems, Endokrinen Systems • Urogenitalsystems Instrumentation im Bereich des: • Bewegungs- und Stützsystems • Nerven- und Sinnessystems • Atmungssystems, Herz- und Gefäßsystems • Verdauungssystems, Endokrinen Systems • Urogenitalsystems Präoperative Risiken Postoperative Komplikationen Infektionen und Infektionsschutz Risikogruppen

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 4.4	Notfallmanagement
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihr Wissen über lebenserhaltende Maßnahmen und Notfallpläne auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Sie können lebenserhaltende Maßnahmen einleiten und mit ihrem fachspezifischen Wissen in einem multiprofessionellen Team auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen arbeiten.
Credits/ Stunden	5 Credits 40 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer Reanimation • leiten lebenserhaltende Maßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes ein und koordinieren sie. • arbeiten mit ihrem fachspezifischen Wissen in einem multiprofessionellen Team. Brand- und Katastrophenschutz • nutzen ihr umfangreiches Wissen über Notfallplanung, um in einem Brand- und/oder Katastrophenfall zur Schadensminimierung beizutragen. • reagieren auf sich verändernde Rahmenbedingungen in einem Brand- und/oder Katastrophenfall, schätzen die Konsequenzen für das weitere operative Vorgehen in ihrem Handlungsfeld ab, steuern die beteiligten Mitarbeiter vorausschauend und arbeiten mit ihrem fachspezifischen Wissen in einem multiprofessionellen Team.
Inhalte (beispielhaft)	• Reanimationsworkshop • Management von lebensbedrohlichen Situationen • Brand- und Katastrophenschutzübungen • Notfallplan • Klimatechnik • Bau- und Wegetechnik

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 5.1	Arbeitsorganisation
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihr umfassendes Wissen und Verständnis aus den Bereichen der Kommunikation, der Personalführung und der Arbeitsorganisation in ihr Handlungsfeld zu übertragen. Sie können einen reibungslosen Arbeitsablauf unter Analyse der jeweiligen Situation (Material, Personal, Patient) gestalten, evaluieren und gegebenenfalls weiterentwickeln. Sie koordinieren die Behandlungs- und Versorgungsleistungen im perioperativen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • gestalten und steuern den Arbeitsablauf unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten (Material, Personal, Patient). • konzipieren Dienstpläne, werten diese aus und entwickeln sie gegebenenfalls weiter. • gestalten den Arbeitsablauf unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Kriterien. • richten ihre Arbeitsweise auf die Anforderungen des Qualitätsmanagement-Systems aus und reflektieren und evaluieren ihr Arbeitsergebnis. • begründen ihr Handeln auf der Basis rechtlicher Grundlagen und geben ihr Wissen weiter. • wissen um die Bedeutung der Arbeitsleistung im OP im Gesamtkontext des Krankenhauses und setzen die Anforderungen im Diagnosis Related Groups System um. • wenden sämtliche EDV gestützte Systeme sicher an. • nutzen die Aussagen zum Pflegeverständnis des International Council of Nurses für die Umsetzung in ihre Berufspraxis, beziehen die Berufsziele in ihr Handlungsfeld ein und setzen das Berufsbild „Pflege im OP“ um.
Inhalte (beispielhaft)	• Aufgaben und Ablauforganisation einer OP– Einheit • OP Koordination • Steuerung der Arbeitsprozesse • Gesundheitsökonomie • Qualitätsmanagement • Rechtliche Grundlagen • Diagnosis Related Groups • EDV Schulung • Weiterentwicklung des Berufsbildes/ -feldes und Übertragung in die Praxis

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 5.2	Hygienemanagement
Modulbeschreibung	Die Teilnehmer sind in der Lage, das Hygienemanagement zu planen, durchzuführen, zu evaluieren, zu kontrollieren und umzusetzen sowie risikoarme Handlungsabläufe in ihr Arbeitsfeld zu implementieren. Sie können die Zusammenarbeit mit der zentralen Sterilgutversorgung koordinieren und sind in der Lage andere Berufsgruppen hinsichtlich der hygienischen Bedingungen in ihrem Arbeitsfeld zu schulen und entsprechende Konzepte zu entwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • initiieren und optimieren den regelhaften Prozess der Aufbereitung von Medizinprodukten unter Einbeziehung der relevanten Gesetze, Normen und Richtlinien. • führen eine sachgerechte Nutzung und Aufbereitung der Instrumente auf der Basis umfangreicher Kenntnisse der Instrumentenherstellung durch. • bereiten Medizinprodukte auf und führen die Sterilisation und Sterilgutverpackung eigenverantwortlich durch. • ordnen praxisrelevante Schutzmaßnahmen den jeweiligen Arbeitsbereichen zu, führen sie durch und evaluieren die Maßnahmen. • bewerten Hygienrisiken und implementieren risikoarme Arbeitsabläufe in ihrem Handlungsfeld. • gestalten die Entsorgung und Abfallbeseitigung verantwortlich unter Einhaltung hygienischer Aspekte und beziehen ebenso ökologische und Ressourcen schonende Überlegungen in das Handeln ein. • leiten andere Berufsgruppen hinsichtlich der hygienischen Bedingungen im Arbeitsfeld OP an und schulen sie in der korrekten Durchführung von hygienischen und sterilen Arbeitsabläufen. • führen Kontrolle und Qualitätsmanagement im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Medizinprodukten verantwortlich durch.
Inhalte (beispielhaft)	• Praxisrelevante rechtliche Rahmenbedingungen • Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit • Grundlagen der Mikrobiologie • Hygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen Medizinprodukte aufbereitet werden • Grundlagen der Desinfektion • Dekontamination von Medizinprodukten • Grundlagen der Sterilisation • Instrumentenkunde • Verpackung • Qualitätsmanagement und Validierung • Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten • Sterilgutlagerung • Aufbereitung von Medizinprodukten • Grundlagen der Abfallentsorgung • Gestaltung von Lernprozessen bei hygienischen und sterilen Arbeitsabläufen • Methoden der praktischen Anleitung

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich I	Fallsteuerung
Modul 6.1	Bezugspflege: Beziehungsgestaltung und Fallverantwortung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen im Rahmen eines Problemlösungs- und Beziehungsprozesses bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen. Darüber hinaus sollen sie unter Beweis stellen, dass sie mit ihrem Wissen über die verschiedenen Organisationsformen in der Lage sind, die Bezugspflege auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden und zu evaluieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 50 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ können helfende, tragfähige Beziehungen zu psychiatrisch erkrankten Menschen mit ihrem Wissen über psychologische Erklärungsmodelle zur Psychodynamik gestalten. ▪ erkennen und erheben den spezifischen mit einer psychischen Erkrankung verbundenen Pflegebedarf, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ nutzen Beziehungen als ein zentrales Instrument psychiatrischer Pflege, wissen um die Besonderheiten in der Beziehungsgestaltung mit psychiatrisch erkrankten Menschen, balancieren Nähe und Distanz aus und lösen Konflikte angemessen. ▪ gestalten die Bezugspflege auf der Basis eines kritischen Verständnisses von Pflegetheorien, -modellen, -konzepten und Pflegestandards. ▪ beziehen die Angehörigen des psychiatrisch erkrankten oder in einer Krise befindlichen Menschen in den Pflege- und Behandlungsprozess ein. ▪ setzen unterschiedliche Kommunikationsformen fach- und situationsgerecht ein (zu Patienten und deren Bezugspersonen, Kollegen, Vorgesetzten, Kooperationspartnern), um gut strukturierte und kohärente Informationen zu übermitteln. ▪ können Patienten/Klienten und deren Bezugspersonen beraten. ▪ übernehmen Verantwortung für ihr Handeln und führen es auf der Basis von breiten theoretischen und praktischen Kenntnissen auch aus den Bereichen Recht und Berufsethik durch. ▪ vertreten pflegerelevante Einschätzungen und Notwendigkeiten der Intervention im interdisziplinären Team. Sie begründen ihr Planen und Handeln im Dialog mit anderen Professionen mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis des evidence based nursing sowie solchen aus den entsprechenden Bezugswissenschaften.
Inhalte (beispielhaft)	▪ Grundhaltung und Beziehungsgestaltung, Selbst- und Fremdwahrnehmung in der persönlichen Begegnung ▪ Psychologische Erklärungsmodelle zur Psychodynamik in helfenden Beziehungen ▪ Schwierigkeiten in der Beziehungsarbeit mit psychisch kranken Menschen und spezielle Pflege und Behandlungstechniken zum Umgang damit (Compliance-Non-Compliance) ▪ Pflegetheorien, -modelle und Konzepte, welche die Beziehungsdynamik in Pflegebeziehungen bearbeiten ▪ Spezielle psychiatrische Pflegediagnostik und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Pflegeorganisationen und Konzepte als strukturelle Rahmenbedingungen für die Bezugspflege in der Psychiatrie (Bezugspflegestandard in der stationären psychiatrischen Pflege, Primary Nursing) ▪ Verantwortliches Handeln in der psychiatrischen Pflege: fachliche, juristische und berufsethische Aspekte

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich I	Fallsteuerung
Modul 6.2	Verantwortliche Arbeit in der Vernetzung gemeindepsychiatrischer Hilfen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die speziellen Kenntnisse zu aktuellen Konzepten der Vernetzung gemeindepsychiatrischer Hilfen auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 50 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ kennen die Versorgungsstrukturen, Konzepte und Finanzierungsmodelle gemeindepsychiatrischer Einrichtungen und wissen, welche Aufgaben in der Vernetzung, Koordination und Kooperation gemeindepsychiatrischer Einrichtungen und deren Hilfen zu leisten sind. ▪ analysieren und fördern die Vernetzung unter Nutzung von Konzepten des Case-Managements. ▪ verstehen sich als Verbindungsglied zwischen Beratungsstellen, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Ärzten, Therapeuten, Tageskliniken, betreutem Wohnen und anderen psycho-sozialen Diensten unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte und betrachten es als ihre Aufgabe, zu einer Verbesserung der Kommunikation zwischen den Beteiligten beizutragen. ▪ können sich dabei der Instrumente der personenbezogenen Hilfeplanung bedienen und aktivieren die Selbsthilfepotentiale des Betroffenen, den sie als primären Auftraggeber sehen. ▪ können psychiatrische Pflege aufsuchend unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte organisieren, nehmen eine eigenständige Beurteilung des psychiatrischen Pflegebedarfs und der Situation im häuslichen Umfeld des Patienten vor und leiten die notwendigen Pflegemaßnahmen ein. ▪ beteiligen Bezugspersonen und das soziale Umfeld der Patienten unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte in der Durchführung und übernehmen somit Verantwortung für die Pflege von Patienten auch über den stationären Rahmen hinaus. ▪ können Patienten/Klienten und deren Bezugspersonen in spezifisch pflegefachlichen Fragen der Psychiatrie beraten. ▪ nutzen die Methoden der Öffentlichkeitsarbeit, um gesellschaftliche Interessen der psychiatrischen Patienten in der Gesellschaft zu vertreten. ▪ gestalten und fördern multiprofessionelle Teamarbeit, wie z.B. Teamkonferenzen und Fallbesprechungen. Sie arbeiten mit anderen Berufsgruppen in der Psychiatrie zusammen und nutzen Synergien. ▪ vertreten pflegerelevante Einschätzungen und Notwendigkeiten der Intervention im interdisziplinären Team. Sie begründen ihr Planen und Handeln im Dialog mit anderen Professionen mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis des evidence based nursing sowie solchen aus den entsprechenden Bezugswissenschaften.
Inhalte (beispielhaft)	▪ Versorgungsstrukturen, Konzepte und Finanzierungsmodelle gemeindepsychiatrischer Einrichtungen, SPZ's, Wohnheime, betreutes Wohnen, Psychosoziale Hilfsvereine, Tageskliniken, Ambulanzen, niedergelassene Ärzte und Therapeuten ▪ Aufgaben in der Vernetzung, Koordination und Kooperation gemeindepsychiatrischer Einrichtungen und deren Hilfen ▪ Theoretische Konzepte des Case-Managements (Formen, Rollen und Funktionen) und deren Anwendung in der psychiatrischen Versorgung ▪ Spezielle pflegerische Konzepte und Instrumente der Entlassungsplanung und Pflegeüberleitung ▪ Anwendung, Durchführung und Moderation der personenzentrierten Hilfeplanung. ▪ Angehörigen- und Selbsthilfegruppen und deren Einbindung in das gemeindepsychiatrische Netz . ▪ Ambulante psychiatrische Pflege, Zielsetzungen, Schwerpunkte und Aufgaben

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.1	Pflege akut psychiatrisch erkrankter Menschen und psychiatrische Interventionen in Krisen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die speziellen Kenntnisse zu aktuellen Konzepten der Akutpsychiatrie und Krisenintervention auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ differenzieren zwischen Krise und psychiatrischem Notfall, richten ihr professionelles Handeln danach aus und betreiben Krisenintervention unter wechselnden Bedingungen. ▪ schätzen das Suizidrisiko von akut psychiatrisch erkrankten Patienten/Klienten ein und leiten die notwendigen Maßnahmen ein. ▪ erkennen den spezifischen, mit einer akuten psychiatrischen Erkrankung oder psychiatrischen Krisensituationen verbundenen individuellen Pflegebedarf, erheben ihn, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ nutzen zur Planung und Gestaltung der Pflege von akut psychiatrisch erkrankten Menschen ihr Wissen über Entstehung und Verlauf von akuten psychiatrischen Erkrankungen und den damit zusammenhängenden Krisen. ▪ berücksichtigen pharmakologische, psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden der Akutpsychiatrie und Krisenintervention in der Pflege. ▪ gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu in psychiatrischen Akuteinrichtungen und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. ▪ fördern eine sensible auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung mit den dazu gehörenden Kommunikationsstilen, Haltungen und Handlungen. ▪ beherrschen verschiedenen Behandlungs- und Pflegetechniken wie Psychoedukation und Entspannungstechniken. ▪ können Einzel- und Gruppenaktivitäten unter dem Aspekt psychiatrischer Akutbehandlung eigenständig planen, durchführen und evaluieren. ▪ beteiligen und beraten die Bezugspersonen und das soziale Umfeld der Patienten bei der Durchführung der Pflege von akut psychiatrisch erkrankten Menschen. ▪ berücksichtigen in der Betreuung die sozialen Auswirkungen von psychiatrischen Erkrankungen wie Isolation, Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit.
Inhalte (beispielhaft)	▪ Anwendung des Pflegeprozesses und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Sozialwissenschaftliche und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen und den damit verbundenen Krisensituationen ▪ Grundlagen zum Verständnis und zur Behandlung von Patienten mit akuten psychiatrischen Zustandsbildern und in Krisen ▪ Umgang mit Suizidalität, Einschätzung von suizidaler Gefährdung ▪ Aggression und Gewalt im Rahmen akuter psychiatrischer Zustandsbilder ▪ Spezielle Pflege und Behandlungstechniken wie Deeskalation, Psychoedukation und Entspannungstechniken ▪ Grundlagen und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Milieus ▪ Soziale Auswirkungen von psychiatrischer Erkrankung ▪ Planung, Gestaltung und Durchführung von Gruppenarbeit mit akut psychiatrisch erkrankten Menschen ▪ pharmakologische Behandlung und Aufrechterhaltung der Compliance ▪ Standardversorgungskonzepte, innovative und alternative Konzepte in der Behandlung akut psychiatrisch erkrankter Menschen (z. B. Hometreatment, Soteria etc.) ▪ Rechtsgrundlagen psychiatrischer Behandlung

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.2	Pflege chronisch psychisch kranker Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der pflegerischen Betreuung chronisch psychisch kranker Menschen auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ übertragen Prinzipien der Berufsethik auf komplexe Situationen im Umgang mit chronisch kranken Menschen. ▪ erkennen den spezifischen, mit einer chronisch psychiatrischen Erkrankung verbundenen individuellen Pflegebedarf, erheben ihn, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ organisieren psychiatrische Pflege aufsuchend, nehmen eine eigenständige Beurteilung des psychiatrischen Pflegebedarfs und der Situation im häuslichen Umfeld des Patienten vor und leiten die notwendigen Pflegeüberleitungsmaßnahmen ein. ▪ nutzen in ihrem Handlungsfeld die aktuellen medizinischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Erklärungsansätze über die Entwicklung und den Verlauf von chronischen Krankheiten in der Psychiatrie und können dieses Wissen in den Pflegeprozess integrieren. ▪ berücksichtigen pharmakologische, psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden in der Behandlung und Pflege chronisch kranker Menschen. ▪ können Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der psychiatrischen Behandlung eigenständig planen und durchführen; dabei beziehen sie die Patienten mit ein und nutzen die vorhandenen Ressourcen. ▪ wissen und berücksichtigen die rechtlichen Rahmenbedingungen unter denen die Behandlung/Pflege stattfindet. ▪ unterstützen die Betroffenen bei der Entwicklung individueller Bewältigungsstrategien im Umgang mit ihrer Erkrankung und entwickeln gemeinsam mit den Betroffenen Strategien um der gesellschaftlichen Stigmatisierung von chronisch Kranken entgegenzuwirken. ▪ gestalten langfristige Beziehungen und berücksichtigen in der Begleitung ihr Wissen über Lebensweltorientierung, das Training lebenspraktischer Fähigkeiten und der Alltagsorientierung in Pflege und Behandlung. ▪ nutzen und gestalten Handlungsspielräume im komplexen Netzwerk gemeindepsychiatrischer Hilfen.
Inhalte (beispielhaft)	▪ Anwendung des Pflegeprozesses in der Arbeit mit chronisch-psychisch Kranken, Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung von Hilfeplänen ▪ Entstehungsfaktoren chronischer Krankheiten, damit verbundene Belastungsfaktoren ▪ Erklärungsmodelle, Gründe für Noncompliance und Interventionen zum Umgang damit ▪ Belastungsfaktoren, Stressoren und Bewältigungsformen im Zusammenhang mit chronischen psychiatrischen Krankheiten ▪ Krankheit als Störung und Bewältigungsversuch ▪ Trialog, Psychoseseminare ▪ Formen und Auswirkungen von Stigmatisierung psychiatrisch behandelter Menschen ▪ Krankheitsbedingte Störungen des Realitätsbezugs, Erklärungsmodelle und deren Bearbeitung im Pflegeprozess ▪ Lebensweltorientierung in der psychiatrischen Pflege, Training lebenspraktischer Fähigkeiten und Alltagsorientierung in Pflege und Behandlung ▪ rechtliche Aspekte der Arbeit mit chronisch psychisch kranken Menschen ▪ Konzepte der Gesundheitsförderung

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.3.1	Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten von Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden und zu evaluieren
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer - erheben eigenverantwortlich und theoretisch fundiert den spezifischen, Pflege- und Erziehungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie durch, dokumentieren den Verlauf und bringen sie eigenverantwortlich in den multiprofessionellen Behandlungsplan ein. - erkennen die Auswirkungen von Traumatisierungen, insbesondere von sexualisierter und anderer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen und ziehen daraus Konsequenzen für die Pflege und Therapie. - sind vertraut mit Suchtverhalten und Abhängigkeitserkrankungen im Kindes- und Jugendalter und integrieren dieses Wissen in ihre Pflege. - arbeiten in den Netzwerken von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule. Sie sind kompetent, die Selbsthilfepotentiale des Betroffenen, den sie als primären Auftraggeber sehen, zu aktivieren. - setzen Modelle pädagogischer und therapeutischer Eltern- und Familienarbeit in die Praxis um. - berücksichtigen in der Behandlung von Kindern, Jugendlichen und familiären Systemen pharmakologische und somatische Therapieverfahren sowie psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden. - gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. - gehen verantwortlich mit Aggression und Gewalt um und fördern eine sensible auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung mit den dazu gehörenden Kommunikationsstilen und Handlungen. - können das Suizidrisiko von Jugendlichen einschätzen, sofort adäquat handeln und Maßnahmen einleiten. - planen Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung und führen diese eigenständig durch.
Inhalte (beispielhaft)	- Anwendung des Pflege- und Erziehungsprozesses bei Kindern und Jugendlichen sowie multiprofessionelle Behandlungsplanung - Sozialwissenschaftliche, pädagogische und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von psychiatrischen Erkrankungen und Verhaltensstörungen im Kindes- und Jugendalter - Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Gruppendynamik und ihre Anwendung - Auswirkungen von Traumatisierungen, insbesondere von sexualisierter und anderer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen - Suchtverhalten, Drogenkonsum und Abhängigkeitserkrankungen im Kindes- und Jugendalter - Strukturen und Zusammenarbeitsmodelle von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule - Modelle und Praxis pädagogischer und therapeutischer Eltern- und Familienarbeit - Pflegerisches Handeln in Krisen, Umgang mit Aggression und suizidalen Gefährdungen - Planung, Gestaltung und Durchführung von pädagogischen und pflegerischen Gruppenangeboten sowie Mitwirkung bei therapeutischen Gruppenangeboten - Rechtliche Aspekte der Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.3.2	Pflege psychisch kranker Straftäter (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der Arbeit mit Patienten, die nach den §§ 63 und 64 StGB und § 126a StPO untergebracht sind, auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ erkennen den individuellen Pflegebedarf von Patienten die nach den §§ 63 und 64 StGB und § 126 a StPO untergebracht sind, erheben und planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ handeln verantwortlich gemäß des gesellschaftlichen Auftrages von Besserung und Sicherung im Maßregelvollzug und nehmen den psychiatrisch erkrankten Menschen mit dem Wissen über die Tat mit seinen gesundheitsförderlichen Ressourcen wahr. ▪ nutzen in ihrem Handeln aktuelle kriminologische, medizinische, psychologische und sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze über Entstehung und Verlauf von psychiatrischen Erkrankungen und deren Relevanz zur Bewertung der Schuldfähigkeit. ▪ berücksichtigen in der Behandlung von psychisch kranken Straftätern somatische Therapieverfahren sowie psychotherapeutische Methoden. ▪ gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. ▪ gehen, auch auf der Basis ethischer Erkenntnisse, verantwortlich mit Aggression und Gewalt um und fördern eine sensible auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung. ▪ können das Suizidrisiko von psychisch kranken Straftätern einschätzen, sofort adäquat handeln und Maßnahmen einleiten. ▪ können Einzel- und Gruppenaktivitäten mit dem Fokus auf die Resozialisierung der Patienten planen, durchführen und beteiligen sich an der Entwicklung und Durchführung von Versorgungskonzepten. ▪ reflektieren das Leben und die Arbeit in Einrichtungen des Maßregelvollzugs unter dem Aspekt der „totalen Institution“, sind für die möglichen negativen Auswirkungen sensibilisiert und wirken gezielt entgegen. ▪ sind befähigt zur Arbeit im komplexen Netzwerk der Hilfen zur Behandlung und Resozialisierung. ▪ vertreten pflegerelevante Einschätzungen und Notwendigkeiten der Intervention im interdisziplinären Team und in der Öffentlichkeit und wirken an Lockerungsentscheidungen mit. ▪ nutzen in ihrer Tätigkeit der Begutachtung und Behandlung psychisch kranker Straftäter ihr kritisches Theorieverständnis und die rechtlichen Grundlagen.
Inhalte (beispielhaft)	▪ Anwendung des Pflegeprozesses in der Behandlung psychisch kranker Straftäter und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Sozialwissenschaftliche und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen ▪ rechtliche Grundlagen der Begutachtung und Behandlung psychisch kranker Straftäter ▪ Grundlagen zum Verständnis und zur Behandlung von Patienten mit den üblichen psychiatrischen Krankheitsbildern unter dem Aspekt von Besserung und Sicherung ▪ Aggression und Gewalt unter den Bedingungen der Pflege psychisch kranker Straftäter ▪ Spezielle Pflege und Behandlungstechniken, wie z.B. die Motivierende Gesprächsführung, Umgang mit Rückfällen, Psychoedukation, Deeskalations- und Entspannungstechniken ▪ Grundlagen und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Milieus in Einrichtungen der psychiatrischen Behandlung und in Maßregelvollzugseinrichtungen ▪ Soziale Auswirkungen der Behandlung im Maßregelvollzug ▪ Planung, Gestaltung und Durchführung von Gruppenarbeit ▪ Versorgungskonzepte für psychisch kranke Straftäter ▪ Aspekte der beruflichen Identität von Pflegenden im Maßregelvollzug

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.3.3	Pflege abhängigkeitskranker Menschen (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der qualifizierten Entzugsbehandlung und Entwöhnungsbehandlung auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen und weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ erkennen den individuellen Pflegebedarf von Patienten mit einer Abhängigkeitserkrankung, erheben und planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ erkennen, erheben und planen die pflegerische Betreuung im Rahmen von medizinischen Krisen in der Entgiftung, führen die erforderliche Pflege zielgerichtet durch und dokumentieren sie. ▪ berücksichtigen in ihrem Handeln aktuelle medizinische, psychologische und sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze über Entstehung und Verlauf von Abhängigkeitserkrankungen. ▪ wenden spezielle Pflege- und Behandlungstechniken, wie die Motivierende Gesprächsführung, Psychoedukation und Entspannungstechniken an. ▪ gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu in psychiatrischen Einrichtungen der Behandlung abhängigkeitskranker Menschen und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. ▪ können das Suizidrisiko von abhängigkeitskranken Menschen einschätzen, sofort adäquat handeln und Maßnahmen einleiten. ▪ planen spezifische Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung und führen sie eigenständig durch. ▪ wirken mit bei der Planung und Durchführung von Konzepten der qualifizierten stationären Entzugsbehandlung alkoholkranker Menschen und der qualifizierten Drogenentzugsbehandlung und vertreten dabei argumentativ fachliche Positionen. ▪ wissen um die sozialen Auswirkungen von Abhängigkeitserkrankungen, gehen verantwortlich mit Aggression und Gewalt um, und fördern eine sensible auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung mit den dazu gehörenden Kommunikationsstilen und Handlungen. ▪ sind befähigt zur Arbeit im komplexen Netzwerk der Suchtkrankenhilfe und entwickeln dieses weiter.
Inhalte (beispielhaft)	▪ Pflegeprozess bei Abhängigkeitserkrankungen und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Sozialwissenschaftliche und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen ▪ Pflegerische Betreuung von medizinischen Krisen in der Entgiftung ▪ Grundlagen zum Verständnis und zur Behandlung von Patienten mit Doppeldiagnosen und chronisch mehrfach abhängigkeitskranken Menschen ▪ Konzepte der qualifizierten stationären Entzugsbehandlung alkoholkranker Menschen und der qualifizierten Drogenentzugsbehandlung ▪ Spezielle Pflege und Behandlungstechniken wie die Motivierende Gesprächsführung, Umgang mit Rückfällen, Psychoedukation und Entspannungstechniken ▪ Grundlagen und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Milieus in Entgiftungs- und Entwöhnungseinrichtungen ▪ Soziale Auswirkungen von Abhängigkeitserkrankungen, Angehörigenarbeit, Wohnungslosigkeit, Sucht und Migration ▪ Planung, Gestaltung und Durchführung von Gruppenarbeit: Cleangruppen, Cravinggruppen, Selbsthilfegruppen ▪ Versorgungskonzepte für abhängigkeitskranke Menschen

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.3.4	Gerontopsychiatrische Pflege (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, aktuelle gerontopsychiatrische Konzepte auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ erkennen den individuellen Pflegebedarf von gerontopsychiatrischen Patienten, erheben und planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, aktivieren die Selbsthilfepotentiale der Betroffenen, führen die Pflege eigenverantwortlich durch unter Berücksichtigung der Expertenstandards und dokumentieren den Verlauf. ▪ nutzen in ihrem Handeln aktuelle medizinische, psychologische und sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze über Entstehung und Verlauf von gerontopsychiatrischen Erkrankungen und Verhaltensweisen. ▪ integrieren in die Pflege spezielle Pflege Techniken, wie Validation, Biographiearbeit, Entspannungstechniken, Basale Stimulation und Snoezelen. ▪ integrieren umfangreiches Wissen über ethische Aspekte, pharmakologische, somatische und andere Therapieverfahren in die gerontopsychiatrische Pflege. ▪ gestalten ein Lebensqualität förderndes Milieu in gerontopsychiatrischen Einrichtungen und nutzen dessen Auswirkung auf die Erkrankung, reflektieren das Leben und die Arbeit in der Einrichtung unter den Aspekten von Zwang und Gewalt. ▪ planen pflegerische Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der gerontopsychiatrischen Behandlung, führen sie eigenständig durch und evaluieren sie. ▪ sind befähigt zur Arbeit im Netzwerk gerontopsychiatrischer Hilfen, aktivieren die Selbsthilfepotentiale des Betroffenen, den sie als primären Auftraggeber sehen. ▪ sind befähigt, die ihnen anvertrauten und sich anvertrauenden Menschen in ihrer Einzigartigkeit umfassend wahrzunehmen unter Berücksichtigung der von Patienten gelebten Geschichte, sie zu achten, wertzuschätzen und das pflegerische Handeln subjektorientiert zu gestalten. Das schließt auch kulturelle und geschlechtsspezifische Sichtweisen mit ein. ▪ können relevante rechtliche Grundlagen für die Arbeit in gerontopsychiatrischen Einrichtungen nutzen. ▪ beraten Patienten und deren Bezugspersonen im Rahmen des SGB XI ▪ begleiten Sterbende und deren Bezugspersonen würdevoll und orientiert an den Bedürfnissen der Sterbenden und Bezugspersonen bis zum Tod
Inhalte (beispielhaft)	▪ Anwendung des Pflegeprozesses bei gerontopsychiatrischen Erkrankungen und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Sozialwissenschaftliche- und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von gerontopsychiatrischen Erkrankungen ▪ Pflegerische Aufgaben im Rahmen der pharmakologischen Behandlung ▪ Spezielle Pflege Techniken wie die Validation, Biographiearbeit und Entspannungstechniken, Basale Stimulation und Snoezelen ▪ Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen ▪ Grundlagen und Gestaltung eines die Lebensqualität fördernden Milieus ▪ Verantwortliches Wahrnehmen von und Umgang mit Zwang und Gewalt gegen alte Menschen ▪ Berücksichtigung der von Patienten gelebten Geschichte und der Kultur der Betroffenen ▪ Palliativpflege, Hospizarbeit, Trauer und Verlust ▪ Angehörigenarbeit, Pflegeberatung ▪ Moderne Versorgungsstrukturen in der Gerontopsychiatrie und Pflegeüberleitung ▪ Relevante rechtliche Grundlagen für die Arbeit in gerontopsychiatrischen Einrichtungen

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.3.5	Pflege im Behandlungssetting Psychosomatik/Psychotherapie (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der Psychosomatik und Psychotherapie auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren, anzupassen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Dabei berücksichtigen sie gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ erkennen den individuellen Pflegebedarf von psychosomatisch erkrankten Patienten, erheben und planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ nutzen in ihrem Handeln aktuelle medizinische, psychologische, sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze über Entstehung und Verlauf von psychosomatischen Erkrankungen und den damit zusammenhängenden Krisen. ▪ integrieren in die Pflege von psychosomatisch erkrankten Patienten die Zusammenhänge zwischen den Krankheitsbildern in der Psychosomatik, den körperlichen Beschwerden der Patienten, dem psychosozialen Hintergrund und den Verhaltensmustern. ▪ berücksichtigen umfangreiche Kenntnisse von pharmakologischen und somatischen Therapieverfahren sowie psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden in der psychiatrischen Pflege. ▪ erkennen die Auswirkungen von Traumatisierungen, insbesondere von sexualisierter und anderer Gewalt. ▪ beurteilen Suchtverhalten bei den Patienten als gesundheitsschädigende Form der Selbstbehandlung und fördern ein gesundheitsförderliches Selbstmanagement. ▪ gestalten ein gesundheitsförderliches Milieu im Bereich der Psychotherapie und Psychosomatik und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. ▪ können das Suizidrisiko von psychosomatisch erkrankten Menschen einschätzen, sofort adäquat handeln und Maßnahmen einleiten. ▪ planen Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der psychosomatischen/psychotherapeutischen Behandlung, führen sie eigenständig durch und evaluieren sie. ▪ nutzen berufsbezogene Selbsterfahrung und Balintgruppen als Instrument der Entwicklung personaler Kompetenz. ▪ sind befähigt zur Arbeit im komplexen Netzwerk mit psychotherapeutischen Einrichtungen.
Inhalte (beispielhaft)	▪ Anwendung des Pflegeprozesses in der psychotherapeutischen und psychosomatischen Behandlung und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Psychiatrische, psychologische und psychotherapeutische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von psychosomatischen Erkrankungen und Verhaltensstörungen ▪ Grundlagen der psychosozialen Entwicklung und Kenntnisse zu Abwehrmechanismen und ihre Auswirkungen auf den Umgang mit schwierigen Lebenssituationen und mit Konflikten ▪ Auswirkungen von Traumatisierungen, insbesondere von sexualisierter und anderer Gewalt ▪ Medikamentenabhängigkeit und andere Formen des Suchtverhaltens als Suchtverhalten bei psychosomatischen Erkrankungen ▪ Förderung des Selbstmanagements der Patienten/innen im Umgang mit Symptomen, Konflikten und Krisen; Entwicklung und Mobilisierung eigener Ressourcen im Umgang mit der Erkrankung ▪ Spezielle Konzepte in der Psychosomatik und Psychotherapie ▪ Rollenfindung und Klärung der beruflichen Identität von Pflegenden in der Psychosomatik und Psychotherapie. Aspekte berufsbezogener Selbsterfahrung und Balintgruppenarbeit ▪ Gruppentherapien zur Stärkung der Handlungskompetenz in Gesundheitsfragen, zur Förderung der Körperwahrnehmung und der Entspannung

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.3.6	Pflege in der Allgemeinpsychiatrie (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der Allgemeinpsychiatrie auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren, anzupassen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ erkennen den spezifischen, mit einer psychiatrischen Erkrankung verbundenen individuellen Pflegebedarf, erheben ihn, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ nutzen in ihrem Handlungsfeld die aktuellen medizinischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Erklärungsansätze über die Entwicklung und den Verlauf von psychiatrischen Krankheitsbildern in der Psychiatrie und können dieses Wissen in den Pflegeprozess integrieren. ▪ berücksichtigen pharmakologische, psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden, in der Behandlung und Pflege psychiatrisch erkrankter Menschen. ▪ können pflegerische Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der psychiatrischen Behandlung eigenständig planen und durchführen, dabei beziehen sie die Patienten/Patientinnen mit ein und nutzen die vorhandenen Ressourcen. ▪ unterscheiden in der Planung und Durchführung der Pflege zwischen akuten und chronischen Krankheitsphasen. ▪ gestalten ein auf die Grunderkrankung angepasstes, gesundheitsförderliches Milieu in Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie. ▪ unterstützen die Betroffenen bei der Entwicklung individueller Bewältigungsstrategien im Umgang mit ihrer Erkrankung und entwickeln gemeinsam mit den Betroffenen und deren Angehörigen Strategien, um eine optimale Versorgung nach der klinischen Behandlung sicherzustellen. ▪ gestalten eine tragfähige Beziehung, und berücksichtigen dabei die Phänomene, die mit der jeweiligen psychiatrischen Erkrankung verbunden sind. ▪ sind befähigt zur Arbeit im komplexen Netzwerk gemeindepsychiatrischer Hilfen.
Inhalte (beispielhaft)	▪ Anwendung des Pflegeprozesses in der allgemeinpsychiatrischen Behandlung und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Sozialwissenschaftliche und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen ▪ Grundlagen zum Verständnis und zur Behandlung von Patienten mit akuten und chronischen psychiatrischen Zustandsbildern ▪ Unterscheidung von akuter Krise im Rahmen einer Ersterkrankung und im Rahmen eines chronischen Krankheitsverlaufes ▪ Entstehungsbedingungen von und Umgang mit Aggression und Gewalt durch akute und chronische psychiatrische Zustandsbilder ▪ Spezielle Pflege und Behandlungstechniken, wie die Deeskalation, Psychoedukation und Entspannungstechniken ▪ Grundlagen und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Milieus in Einrichtungen der allgemeinpsychiatrischen Behandlung ▪ Soziale Auswirkungen von psychiatrischen Erkrankungen, Einbeziehen der Angehörigen psychiatrisch erkrankter oder in einer Krise befindlicher Menschen ▪ Planung, Gestaltung und Durchführung von Gruppenarbeit mit akut oder chronisch psychiatrisch erkrankten Menschen ▪ Auswirkung pharmakologischer Behandlung, Beratung über Wirkung und Nebenwirkung. Aufrechterhaltung der Compliance ▪ Innovative und alternative Konzepte (z.B. Hometreatment, Soteria etc.) ▪ Rechtsgrundlagen psychiatrischer Behandlung

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich	Lernbereich 2 Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.4	Kommunikation
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer können ihr kritisches Verständnis der verschiedenen theoretischen Prinzipien und Methoden der Kommunikation auf ihre Praxis übertragen, sie anwenden, evaluieren und gegebenenfalls anpassen. Sie berücksichtigen dabei ethische und kulturspezifische Aspekte.
Credits/ Stunden	5 Credits, 40 Std. Theorie, begleitendes Modul über den Verlauf der Weiterbildung
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ setzen in unterschiedlichen Settings detaillierte theoretische und praktische Fachkenntnisse der Kommunikationsstrategien auf der Grundlage eines kritischen Verständnisses der Theorie zielgerichtet ein. ▪ wissen über die Zusammenhänge zwischen Kommunikationsstörungen und Beziehungsstörungen, die in der Arbeit mit psychiatrisch erkrankten Menschen auftreten und können diesen unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte begegnen. ▪ erkennen Störungen in der Kommunikation mit psychiatrisch erkrankten Menschen, die diese aufgrund ihrer Krankheit, Sozialisation oder Herkunft erleben und berücksichtigen dabei wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse und ethische Prinzipien. ▪ beraten Patienten/Klienten und deren Bezugspersonen in spezifisch pflegefachlichen Fragen der Psychiatrie und formulieren angemessene Problemlösungen. ▪ beherrschen die Methoden des Rollenspiels und des Videotrainings in den verschiedenen Settings. ▪ setzen verschiedene Kommunikationsformen in der Teamarbeit ein und fördern den Austausch zwischen Fachvertretern und Laien. ▪ geben ein der Situation angemessenes, gut strukturiertes Feedback.
Inhalte (beispielhaft)	Kommunikationstheorien Einsatz des Rollenspiels, des Videotrainings, des Trainings in Gruppen und Einzelsituationen zum praktischen Erlernen von kommunikativen Fähigkeiten Methoden der Gesprächsführung ▪ Analyse und Reflexion der Gesprächssituation ▪ Training der Klientenzentrierten Gesprächsführung im Umgang mit psychiatrisch erkrankten Menschen ▪ Training der Motivierenden Gesprächsführung ▪ Kommunikation als deeskalierendes Instrument der Krisenintervention ▪ Spezielle Kommunikation mit Patienten aus einem anderen Sprachraum und Kulturkreis Konzepte und Praxis der Beratung ▪ Training der Beratung von psychiatrisch erkrankten Menschen und deren Angehörigen ▪ Training der Beratung als Instrument der kollegialen Fachberatung ▪ Training zum Feedback geben und annehmen

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.5	Supervision
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das Instrument der Supervision zu nutzen, um Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen im Rahmen ihrer Behandlung fachkundig engagiert, interessiert und fürsorglich zu begleiten. Sie sind befähigt, selbstreflexiv mit komplexen Situationen und Zusammenhängen umzugehen.
Credits/ Stunden	5 Credits, 50 Std. Theorie, begleitendes Modul im fortgeschrittenen Stadium der Weiterbildung
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ setzen das Instrument der Supervision zur Klärung ihrer beruflichen Identität und Rollen in unterschiedlichen komplexen psychiatrischen Settings ein. ▪ nutzen die Supervision als Instrument, um die Beziehungsdynamik in der Arbeit mit Patienten besser zu verstehen und Übertragungsphänomene wahrzunehmen und zu nutzen. ▪ bauen vertrauensvolle und emotional bedeutungsvolle Beziehungen auf, gestalten diese und beenden sie wieder. ▪ sind befähigt, sich in Beziehungen zu steuern, das Arbeitsbündnis mit dem Patienten aufrechtzuerhalten und eigene aggressive Impulse in belastenden Situationen zu kontrollieren. ▪ nutzen in der Gestaltung therapeutischer Prozesse ein reflektiertes Bild ihrer personalen Kompetenz. ▪ verhindern Fehlanpassungen (Burn-out) und befreien sich von belastenden Situationen. ▪ klären die Motive, Perspektiven und die Planung ihrer professionellen Arbeit anhand eigener Praxisprojekte. ▪ übernehmen die Verantwortung für die Kommunikation mit Kollegen, Vorgesetzten und Kooperationspartnern im Team und können Spannungen ansprechen oder auflösen. ▪ sind befähigt, sich auf eine gemeinsame Suchbewegung des Lernens von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen einzulassen.
Inhalte (beispielhaft)	▪ Fallbesprechungen ▪ Begleitung von Projekten der Weiterbildungsteilnehmer/innen ▪ berufsbezogene Selbsterfahrung

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie, Operationsdienst und psychiatrische Pflege
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 8.1	Projektmanagement
Modulbeschreibung	Die Teilnehmer sind in der Lage, vor dem Hintergrund eines kritischen Theorieverständnisses, mit den Methoden des Projektmanagements eigenständig Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Sie übernehmen Verantwortung für das Team, formulieren Projektlösungen, tauschen sich mit den beteiligten Fachvertretern zielorientiert aus und wenden Methoden aus den Bereichen Konfliktmanagement und Kommunikation an.
Credits/ Stunden	Intensivpflege und Anästhesie sowie Operationsdienst: 15 Credits, 70 Stunden Theorie, davon 10 Std. Selbststudium Psychiatrische Pflege: 15 Credits, 70 Stunden Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ nutzen das Wissen über Projekt- und Zeitmanagement zur Klärung von Aufgaben, Rollen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb einer Projektarbeit. ▪ gestalten Projektpräsentationen, -moderationen und Projektbesprechungen und können ein Projekt dokumentieren. ▪ überprüfen die eigene und die Leistung der Projektmitarbeiter und evaluieren den Projektverlauf sowie das Projektergebnis, auch mit Methoden des Controllings. ▪ stehen innovativen Entwicklungen in ihrem Handlungsfeld aufgeschlossen gegenüber und zeigen Kreativität bei der Entwicklung und Implementierung neuer Konzepte.
Inhalte (beispielhaft)	▪ Grundlagen des Projektmanagements ▪ Projektplanung und Projektorganisation ▪ Arbeitstechniken für ergebnis- und terminorientierte Projektarbeit ○ Entscheidungsfindung und Entscheidungsdurchsetzung im Projekt ○ Präsentation, Moderation; Projektbesprechung effektiv gestalten ○ Dokumentation von Projekten ▪ Der Mensch im Projekt ○ Teamkompetenz, Konfliktmanagement ○ Kommunikationsmethoden und Kommunikationsprobleme

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie, Operationsdienst und psychiatrische Pflege
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 8.2	Personalführung und -anleitung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie Führungssituationen in ihrem Handlungsfeld unter der Berücksichtigung vorgegebener Ziele gestalten können. Sie sind in der Lage, Führungshandeln in komplexen Situationen zu reflektieren, Verantwortung zu übernehmen und eigene Lernprozesse selbstständig zu gestalten. Sie wirken aktiv an der Teamgestaltung in einem multiprofessionellen Arbeitsfeld mit und gestalten Anleitungssituationen für Teilnehmer der Aus- und Weiterbildung in Kooperation mit den Aus- und Weiterbildungsstätten.
Stunden/ Credits	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	<u>Führung</u> Die Weiterbildungsteilnehmer - gestalten und fördern die Teamarbeit in einem komplexen Handlungsfeld unter Berücksichtigung der institutionell vorgegebenen Ziele. - arbeiten mit anderen Berufsgruppen im multiprofessionellen Team unter Nutzung vorhandener Synergien. - setzen das Instrument der kollegialen Beratung und Intervention selbstständig ein. - nutzen Motivationsmethoden, um Mitarbeiterkompetenzen zu stärken und eine gemeinsame Zielerreichung zu ermöglichen. - gestalten unter Anwendung von Strategien und Methoden der Personalführung Mitarbeitergespräche und beurteilen die Leistung von Schülern und Weiterbildungsteilnehmern. - deeskalieren aufkommende Konflikte, indem sie ihr Wissen über die Phasen der Teamarbeit und Gruppendynamik anwenden. <u>Anleitung</u> Die Weiterbildungsteilnehmer - sind in der Lage, die besonderen Bedingungen der Anleitungssituation, die Beteiligung von Lernenden und Patienten zu berücksichtigen. - gestalten Abschnitte der praktischen Weiterbildung in einem komplexen und sich verändernden Handlungsfeld in Kooperation mit der Weiterbildungsstätte nach den Grundsätzen der Lernortkooperation. - motivieren zum Lernen und beraten Lernende und neue Mitarbeiter hinsichtlich ihrer weiteren Kompetenzentwicklung auf der Grundlage breiter theoretischer und praktischer fachspezifischer Kenntnisse. - können bestehende Instrumente zur Beurteilung der Lernleistung einsetzen. - reflektieren ihre Wahrnehmungen, Deutungen, Vorurteile und Gefühle sowie ihr Verständnis der eigenen Berufsrolle als Quellen von Beurteilungsfehlern.
Inhalte (beispielhaft)	<u>Führung</u> - Teamarbeit/Gruppendynamik - Strategien und Methoden der Personalführung - Kollegiale Beratung /Intervention - Konfliktmanagement - Prävention von Sucht und Gewalt im Arbeitsfeld <u>Anleitung</u> - Lernen in der Erwachsenenbildung - Gestaltung von Lernprozessen in der Pflegepraxis - Lernsituationen im Arbeitsfeld - Methoden der praktischen Anleitung

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie, Operationsdienst und psychiatrische Pflege
Lernbereich IV	Steuerung des eigenen Lernens
Modul 9.1	Eigene Lernwege gestalten
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihre eigenen Lernwege zu gestalten. Dazu können sie die Vorteile unterschiedlicher Lerntypen und Lernmethoden abwägen. Sie stellen unter Beweis, dass sie Informationsmedien und fachspezifische Literatur nutzen können. Sie sind in der Lage, sich mit Fachvertretern angemessen zu verständigen und zielorientierte Problemlösungen zu erarbeiten.
Credits/ Stunden	Intensivpflege und Anästhesie sowie Operationsdienst: 5 Credits, 60 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium Psychiatrische Pflege: 5 Credits, 70 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ sind in der Lage, ihren Wissensstand für das eigene Handlungsfeld zu bewerten, den notwendigen Lernbedarf zu erkennen und Lernkontrakte zu definieren. ▪ initiieren Lernprozesse für sich und gemeinsam mit anderen und gestalten sie zielgerichtet. ▪ nutzen unterschiedliche Lerntechniken und moderne Informationsmedien zur Selbststeuerung des eigenen Lernens. ▪ recherchieren fachspezifische Literatur auch aus dem angloamerikanischen Raum, beurteilen sie hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit im fachspezifischen Kontext, um zu einer Evidence-Basierung im Arbeitsfeld beizutragen.
Inhalte (beispielhaft)	▪ Modelle und Theorien zum Lernen Erwachsener als Änderung im Verhalten, Denken und Fühlen ▪ Lernen als bewusster und unbewusster Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus psychologischer, philosophischer und pädagogischer Sichtweise ▪ Lerntypen, Effektivität und Erfolg des Lernens mit kritischer Auseinandersetzung zu Möglichkeiten und Grenzen ▪ Lernstile, Entwickeln und Akzeptieren des eigenen Lernstils ▪ Lernkontrakte herstellen und auswerten ▪ Lerntechniken ○ Recherche ○ Verarbeitung von internationaler Literatur, Fachenglisch ○ Nutzung elektronischer Medien für Informationsgewinnung, -verarbeitung und Kommunikation innerhalb von Lerngruppen ▪ wissenschaftlich orientiertes Arbeiten und Schreiben von wissenschaftlich orientierten Texten ▪ Zeitmanagement ▪ Die Schritte und Methoden des evidence based nursing

Stundenverteilung und Credits der Weiterbildung

Module Intensivpflege und Anästhesie	Theorie Stunden	davon Selbststudium	Praktische Weiterbildung	Credits
1.1 Beziehungsgestaltung	70 Std.	16 Std.	300 Std.	10
1.2 Fallsteuerung	60 Std.	16 Std.	300 Std.	10
2.1 Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit bewusstseins-, wahrnehmungs-, und entwicklungsbeeinträchtigten Menschen	80 Std.	16 Std.	260 Std.	10
2.2 Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen	60 Std.	8 Std.	180 Std.	10
2.3 Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen	50 Std.	8 Std.	180 Std.	10
2.4 Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit abwehrgeschwächten und an Infektionen leidenden Menschen	40 Std.	8 Std.	160 Std.	5
2.5 Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit bewegungsbeeinträchtigten Menschen	40 Std.	8 Std.	160 Std.	5
2.6 Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit Menschen mit Beeinträchtigungen der Ernährung, der Ausscheidung und des Stoffwechsels	40 Std.	8 Std.	160 Std.	5
2.7 Professionelles Handeln im prä-, intra- und postoperativen Umfeld	80 Std.	16 Std.	180 Std.	10
8.1 Projektmanagement	70 Std.	10 Std.	110 Std.	10
8.2 Personalführung und Anleitung	70 Std.	14 Std.	110 Std.	10
9.1 Steuerung des eigenen Lernens	60 Std.	10 Std.		5
Praktische Prüfung				10
Mündliche Prüfung				10
		720 Std.	2100 Std.	120 Credits

Stundenverteilung und Credits der Weiterbildung

Module Operationsdienst	Theorie Stunden	davon Selbststudium	Praktische Weiterbildung unter Anleitung	Praktische Weiterbildung	Credits
3.1 Beziehungsgestaltung	70 Std.	14 Std.	120 Std.	900 Std.	10
3.2 Patientenmanagement	60 Std.	14 Std.			10
4.1 Professionelles Handeln im Aufgabenbereich der Springertätigkeit	70 Std.	12 Std.			10
4.2 Professionelles Handeln im Aufgabenbereich der Instrumentiertätigkeit	70 Std.	12 Std.	400 Std.		10
4.3 Pflegerisches Handeln in der prä-, intra- und postoperativen Versorgung bei spezifischen Gesundheitsproblemen	60 Std.	12 Std.	Abdominalchirurgie 300 Std. Orthopädie/Unfall- Chirurgie 300 Std. in weiteren chirurgischen Einsatzbereichen		10
4.4 Notfallmanagement	40 Std.	8 Std.			5
8.1 Projektmanagement	70 Std.	10 Std.			10
8.2 Personalführung und -anleitung	70 Std.	14 Std.			10
5.1 Arbeitsorganisation	70 Std.	14 Std.			10
5.2 Hygienemanagement	80 Std.	16 Std.	80 Std.		10
9.1 Steuerung des eigenen Lernens	60 Std.	10 Std.			5
Praktische Prüfung					10
Mündliche Prüfung					10
	720 Std.		1200 Std.	Gesamt Stundenzahl der Praktischen Weibi. 2100 Std.	120 Credits

Stundenverteilung und Credits der Weiterbildung

Module Psychiatrie	Theorie Stunden	davon Selbststudium	Praktische Weiterbildung unter Anleitung	Praktische Weiterbildung	Credits
6.1 Beziehungsgestaltung	50 Std.	10 Std.			10
6.2 Verantwortliche Arbeit in der Vernetzung gemeindepsychiatrischer Hilfen	50 Std.	10 Std.			10
7.1 Pflege akut psychiatrisch erkrankter Menschen und psychiatrische Intervention in Krisen	80 Std.	10 Std.			10
7.2 Pflege chronisch psychisch kranker Menschen	80 Std.	10 Std.	1Praxisensatz mit 160 Std.		10
7.3.1 Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Wahlpflichtmodul)	80 Std.	10 Std.			
7.3.2 Pflege psychisch kranker Straftäter (Wahlpflichtmodul)	80 Std.	10 Std.			
7.3.3 Pflege abhängigkeitskranker Menschen (Wahlpflichtmodul)	80 Std.	10 Std.			
7.3.4 Gerontopsychiatrische Pflege (Wahlpflichtmodul)	80 Std.	10 Std.			
7.3.5 Pflege im Behandlungssetting Psychosomatik/Psychotherapie (Wahlpflichtmodul)	80 Std.	10 Std.			
7.3.6 Pflege in der Allgemeinpsychiatrie (Wahlpflichtmodul)	80 Std.	10 Std.			
7.4 Kommunikation	40 Std.				5
7.5 Supervision	50 Std.				5
8.1 Projektmanagement	70 Std.	10 Std.			15
8.2 Personalführung und Anleitung	70 Std.	14 Std.			10
9.1 Steuerung des eigenen Lernens	70 Std.	10 Std.			5
Praktische Prüfung					10
Mündliche Prüfung					10
	720 Std.		1200 Std.		120 Credits
			Gesamt Stundenzahl der prakt. Weiterbildung 2100 Std.		

Jeweils
10 Credits für
die beiden
ausgewählten
Wahlpflicht-
module
gesamt: 20
Credits

900 Std.

2 Erkundungs-
einsätze
mit 80 Std.

2 Praxisensätze mit
160 Std.

560 Std.

Die Praktische Weiterbildung in der Psychiatrie

Der Projektbezogene Praxiseinsatz sollte im entsendenden Bereich stattfinden.

Bei der Auswahl der berufspraktischen Einsatzorte ist darauf zu achten, dass folgende Einsatzbereiche mit jeweils mindestens 160 Stunden abgedeckt werden: stationär, teilstationär und ambulant/ komplementär. (Ziel ist, dass zwei der großen Einsätze außerhalb des stationären Bereiches liegen.)

Möglicher Einsatzplan für einen Teilnehmer der im stationären Bereich arbeitet.

Praxiseinsätze	Ambulantes/ komplementäres Handlungsfeld	teilstationäres Handlungsfeld	stationäres Handlungsfeld
560 Stunden projektbezogener Praxiseinsatz im entsendenden Bereich			x
160 Stunden im ersten Wahlpflicht Bereich		X	
160 Stunden im zweiten Wahlpflicht Bereich	X		
160 Stunden im zweiten Wahlpflicht Bereich			X
160 Stunden Erkundungseinsatz		oder	oder

Möglicher Einsatzplan für einen Teilnehmer der im ambulanten Bereich arbeitet.

Praxiseinsätze	ambulantes/ komplementäres Handlungsfeld	teilstationäres Handlungsfeld	stationäres Handlungsfeld
560 Stunden projektbezogener Praxiseinsatz im entsendenden Bereich	x		
160 Stunden im ersten Wahlpflicht Bereich		X	
160 Stunden im zweiten Wahlpflicht bereich			x
160 Stunden im zweiten Wahlpflicht Bereich	x		
160 Stunden Erkundungseinsatz	oder	oder	

**Bescheinigung
über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme
an der theoretischen und praktischen Weiterbildung**

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der theoretischen und praktischen Weiterbildung für Personen in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie bzw. pädiatrischen Intensivpflege und Anästhesie mit Erfolg teilgenommen.

Alle Module gemäß § 24 und die praktische Weiterbildung wurden erfolgreich abgeschlossen.

Module	Themen	Noten	Credits
1.1	Beziehungsgestaltung		
1.2	Fallsteuerung		
2.1	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit bewusstseins-, wahrnehmungs- und entwicklungsbeeinträchtigten Menschen		
2.2	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen		
2.3	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen		
2.4	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit abwehrgeschwächten und an Infektionen leidenden Menschen		
2.5	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit bewegungsbeeinträchtigten Menschen		
2.6	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit Menschen mit Beeinträchtigung der Ernährung, der Ausscheidung und des Stoffwechsels		
2.7	Professionelles Handeln im prä-, intra- und postoperativen Umfeld		
8.1	Projektmanagement		
8.2	Personalführung und -anleitung		
9.1	Eigene Lernwege gestalten		

**Die theoretische Weiterbildung wurde von bis durch
Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.**

**Die praktische Weiterbildung wurde von bis
durch Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.**

Die Fehlzeiten gemäß § 4 wurden nicht überschritten.

Ort, Datum

**Die Weiterbildungsstätte
(Anschrift, Unterschrift und Stempel)**

**Bescheinigung
über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme
an der theoretischen und praktischen Weiterbildung**

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der theoretischen und praktischen Weiterbildung für Personen in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im Operationsdienst mit Erfolg teilgenommen.

Alle Module gemäß § 30 und die praktische Weiterbildung wurden erfolgreich abgeschlossen.

Module	Themen	Noten	Credits
3.1	Beziehungsgestaltung		
3.2	Patientenmanagement		
4.1	Professionelles Handeln im Aufgabenbereich der Springertätigkeit		
4.2	Professionelles Handeln im Aufgabenbereich der Instrumentiertätigkeit		
4.3	Pflegerisches Handeln in der prä-, intra- und postoperativen Versorgung bei spezifischen Gesundheitsproblemen		
4.4	Notfallmanagement		
8.1	Projektmanagement		
8.2	Personalführung und -anleitung		
5.1	Arbeitsorganisation		
5.2	Hygienemanagement		
9.1	Eigene Lernwege gestalten		

Die theoretische Weiterbildung wurde von bis durch Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.

Die praktische Weiterbildung wurde von bis durch Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.

Die Fehlzeiten gemäß § 4 wurden nicht überschritten.

Ort, Datum

**Die Weiterbildungsstätte
(Anschrift, Unterschrift und Stempel)**

**Bescheinigung
über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme
an der theoretischen und praktischen Weiterbildung**

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der theoretischen und praktischen Weiterbildung für Personen in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege in der psychiatrischen Pflege mit Erfolg teilgenommen.

Alle Module einschließlich der folgenden Wahlpflichtmodule

..... und

.....

gemäß § 36 und die praktische Weiterbildung wurden erfolgreich abgeschlossen.

Module	Themen	Noten	Credits
6.1	Bezugspflege: Beziehungsgestaltung und Fallverantwortung		
6.2	Verantwortliche Arbeit in der Vernetzung gemeindepsychiatrischer Hilfen		
7.1	Pflege akut psychisch erkrankter Menschen und psychiatrische Interventionen in Krisen		
7.2	Pflege chronisch psychisch kranker Menschen		
7.4	Kommunikation		
7.5	Supervision		
8.1	Projektmanagement		
8.2	Personalführung und -anleitung		
9.1	Eigene Lernwege gestalten		
WM 1*			
WM 2*			

*Wahlpflichtmodule

**Die theoretische Weiterbildung wurde von bis durch
Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.**

**Die praktische Weiterbildung wurde von bis
durch Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.**

Die Fehlzeiten gemäß § 4 wurden nicht überschritten.

Ort, Datum

**Die Weiterbildungsstätte
(Anschrift, Unterschrift und Stempel)**

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an einem Weiterbildungslehrgang für Personen in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie bzw. pädiatrischen Intensivpflege und Anästhesie der Weiterbildungsstätte (Bezeichnung, Anschrift)

.....
nach den Vorschriften der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2009 GV. NRW. S. 904) teilgenommen und am die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der mit Bescheid der Bezirksregierung vom (Az.:) zugelassenen Weiterbildungsstätte mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Einzelergebnisse:

Modulnote:

mündliche Abschlussprüfung:

praktische Abschlussprüfung:

Die durchgeführte Weiterbildung entspricht den Lernergebnissen des Niveaus 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR).

..... den

**Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

**Siegel der
Behörde**

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am

in

**hat in der Zeit vom bis an einem Weiterbil-
dungslehrgang für Personen in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits-
und Kinderkrankenpflege im Operationsdienst der Weiterbildungsstätte (Bezeichnung,
Anschrift)**

**.....
nach den Vorschriften der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe des
Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.
Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904) teilgenommen und am die Prüfung
vor dem Prüfungsausschuss der mit Bescheid der Bezirksregierung
vom (Az.:) zugelassenen Weiterbildungsstätte mit
der Gesamtnote**

.....

bestanden.

Einzelergebnisse:

Modulnote:

mündliche Abschlussprüfung:

praktische Abschlussprüfung:

**Die durchgeführte Weiterbildung entspricht den Lernergebnissen des Niveaus 5 des Euro-
päischen Qualifikationsrahmens (EQR).**

..... den

**Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

**Siegel der
Behörde**

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an einem Weiterbildungslehrgang für Personen in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege in der psychiatrischen Pflege der Weiterbildungsstätte (Bezeichnung, Anschrift)

.....
nach den Vorschriften der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904) teilgenommen und am die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der mit Bescheid der Bezirksregierung vom (Az.:) zugelassenen Weiterbildungsstätte mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Einzelergebnisse:

Modulnote:

mündliche Abschlussprüfung:

praktische Abschlussprüfung:

Die durchgeführte Weiterbildung entspricht den Lernergebnissen des Niveaus 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR).

..... den

**Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

**Siegel der
Behörde**

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung**

Herr/Frau

geboren am

in

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis die Weiterbildungsbezeichnung

.....

zu führen.

Die Weiterbildung wurde mit dem Schwerpunkt „Intensivpflege und Anästhesie“/ „pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“ durchgeführt (Nichtzutreffendes streichen).

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift

Siegel

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

Herr/Frau

geboren am

in

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 31 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis die Weiterbildungsbezeichnung

.....

zu führen.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift

Siegel

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung**

Herr/Frau

geboren am

in

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 37 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

.....

zu führen.

**Die Weiterbildung wurde mit den Schwerpunkten
durchgeführt.**

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) oder dem Gesetz über die Altenpflege vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift

Siegel